

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 20 F 4 - 1993/5

BERICHT

betreffend die Überprüfung der
Jagdvergaben im Bereich der
Steiermärkischen Landesforste.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN	2
III. JAGDREVIERE DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESFORSTE	5
IV. VERGABE EINZELNER JAGDEN	29
1. Eigenjagdbezirk Unterlaussa	29
2. Eigenjagdbezirke Buchau/Oberreith	50
3. Jagdrevier Gofer-Ost	74
V. JAGDABGABE	78
VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN	80

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG UND GEFÄHRTEN ERGEBNISSE

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Jagdvergaben im Bereich der Steiermärkischen Landesforste durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Hofrat Dipl.Ing.Werner Schwarzl, hat die Einzelprüfungen im besonderen ORR Dr.Josef Traby durchgeführt.

Im Zuge der Prüfung wurde in die von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste und der Rechtsabteilung 10 zur Verfügung gestellten Unterlagen Einsicht genommen und wurden Prüfungen an Ort und Stelle durchgeführt. Als Auskunftspersonen standen der Direktor der Steiermärkischen Landesforste, der Vorstand sowie Mitarbeiter der Rechtsabteilung 10 zur Verfügung.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 1990, kundgemacht in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 465/1990, war die Präsidialabteilung für den Forstbesitz des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) unter dem Regierungsmitglied Landesrat Dr. Klauser zuständig.

Nach den Landtagswahlen im Jahr 1991 wurde die Geschäftseinteilung neu verhandelt und in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark", Nr. 25/1992, am 17. Jänner 1992 verlautbart.

Danach ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Präsidialabteilung sondern die Rechtsabteilung 10 für die Steiermärkischen Landesforste unter dem Regierungsmitglied Landesrat Ing. Ressel zuständig.

Das für **Jagdangelegenheiten** zutreffende Gesetz ist **das Steiermärkische Jagdgesetz** 1954, LGBI.Nr. 58, in der Fassung der Wiederverlautbarung vom 10. Februar 1986, LGBI.Nr. 23/1986 (Beilage 1).

Aus diesem Gesetz sind insbesondere hinsichtlich der Festlegung des Begriffes Eigenjagdrecht und Jagdverpachtung nachstehende Bestimmungen maßgebend:

§ 1 Begriff des Jagdrecht und Jagdausübungsrechtes

- 1) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Das Jagdausübungsrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebietes Wild unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Geweihe und dergleichen, beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild sich anzueignen.
- 2) Bezüglich der Ausübung des Jagdrecht tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrecht (eigener Betrieb, Verpachtung usw.) oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrecht nach Maßgabe des § 14 ein.
- 3) Unter grundsätzlicher Wahrung des Lebensrecht des Wildes kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdlichen Interessen der Vorrang zu.

§ 3 Eigenjagdrecht

- 1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht dem Besitzer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 ha (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob der Besitzer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Fall muß jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

§ 7 Verpachtung des Eigenjagdrechtes

- 1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 verpachtet werden.
- 2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist nur zulässig, wenn jeder verpachtete und der allenfalls verbleibende Gebietsteil je mindestens 115 ha umfassen. Ausgenommen hievon sind Verpachtungen von Jagdeinschlüssen und zum Zwecke von Jagdgebietsabrundungen.

§ 9 Jagdpachtzeit

- 1) Die Feststellung der Jagdgebiete hat jeweilig für die nächstfolgende Jagdpachtzeit stattzufinden. Die Jagdpachtzeit beträgt 6 mit 1. April beginnende Jahre. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann für Niederwildreviere die Verlängerung der kommenden Jagdpachtzeit auf höchstens 9, für Hochwildreviere auf höchstens 12 Jahre verfügen, wenn der Gemeinderat eine solche Verlängerung vor Schluß des letzten Jahres der laufenden Jagdpachtzeit aus triftigen Gründen beantragt.

Diese gesetzliche Regelung im § 9 über die Jagdpachtzeit gilt zwar nur für Gemeindejagden, wird aber bei privaten Jagden in der Regel analog angewandt. Der § 15 des Steiermärkischen Jagdgesetzes regelt die Voraussetzungen für Jagdpächter und Jagdgesellschaften. Hierin ist z.B. verankert, daß eine Eigenjagd nur von Personen gepachtet werden darf, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte sind.

§ 34 Jagdschutzpersonal

- 1) Jeder Besitzer oder Pächter einer Eigenjagd der im § 3 bezeichneten Art und jeder Pächter einer Gemeindejagd ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung der Jagd und zum Schutz des Lebensraumes des Wildes Jagdschutzpersonal in entsprechender Anzahl zu bestellen und dieses von der für das Jagdgebiet zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen und beeiden zu lassen. Bei einer Jagdgebietsgröße von über 2.500 ha sind für die Jagdaufsicht tunlichst Berufsjäger zu bestellen.

Die Forstverwaltung St. Gallen unterteilt sich in 11 Jagdreviere und zwar

- * Oberlaussa
- * Unterlaussa -
 - ** Rutscher/Spitzenbach
 - ** Salcherberg
- * Hocheck
- * Wolfsbachau
- * Vorau/Edtal
- * Teufenbach
- * Rodlauergraben
- * Oberreith
- * Schindelgraben
- * Mühlbach
- * Tamischbach.

Die Gesamtfläche dieser genannten Jagdreviere beträgt 11.098 ha.

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind die einzelnen Jagdreviere planlich dargestellt.

Forstverwaltung Admont/Gstatterboden:

Förstereien:

BU	Buchau
LW/GO	Lauferwald/Gofer
GB	Gstatterboden
HI/HA	Hieflau/Hartelsgraben
JB	Johnsbach

Forstverwaltung St.Gallen:

Förstereien:

WB/UL	Weißbach/Unterlaussa
OL	Oberlaussa
OR	Oberreith
TB	Tamischbach

Jagdreviere:

1	Buchau
2	Lauferwald
3	Gstatterboden
4	Hieflau
5	Hartelsgraben
6	Johnsbach/Neuburg
7	Johnsbach/Gamsstein
8	Johnsbach/Schattseite
9	Gofer-Ost
10	Gofer-West
11	Grabnerhof 1)

Jagdreviere:

1	Wolfsbachau
2	Hocheck
3	Vorau-Edtal
4	Salcherberg
5	Rutscher
6	Spitzenbach
7	Oberlaussa
8	Oberreith
9	Teufenbach
10	Rodlauergraben
11	Schindelgraben
12	Mühlbach
13	Tamischbach
14	Lehenberg
15	Almmauer-West
16	Almmauer-Ost
17	Zinödl

} = Unterlaussa

} 2)

1) Revier wird nicht von den Landesforsten sondern vom Grabnerhof bejagt. Dafür sind Tauschflächen im Revier Buchau vom Grabnerhof enthalten.

2) Grundstücke verpachtet.

Der Landesrechnungshof hat Übersichten erstellt, in denen die einzelnen Jagdreviere, die Flächen, die Pachtdauer und die Ertragsituation für die Jahre 1990 bis 1992 wiedergegeben werden. Dabei werden die Aufwände und Erträge dargestellt, die bei den Landesforsten direkt anfallen. Das Zahlenmaterial wurde aus der Kostenrechnung der Steiermärkischen Landesforste entnommen. Nicht enthalten sind daher die Jagdabgaben und die Aufwendungen, die der Jagdpächter selbst zu tragen hat. Dazu gehören z.B. die Fütterungskosten, Erhaltung der Jagdeinrichtungen, Versicherungen, der Fahrzeugbetrieb. In den nachstehenden Tabellen ist der Lohnaufwand teilweise höher als der Lohnkostenersatz. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einzelne Personalaufwendungen direkt von den Landesforsten zu tragen sind. Andererseits tritt auch der umgekehrte Fall auf, daß die Kostenersätze höher sind als die Personalaufwendungen. Dies ist wiederum darauf zurückzuführen, daß in den Personalkostenersätzen auch Beträge, wie z.B. für Hausrenovierungen, Kulturpflege, enthalten sind, die im Aufwand des Forstbetriebes aufscheinen und daher in der Kostenrechnung der Jagd nur im Ertrag erfaßt sind. Die einzelnen Pächter sind in der Beilage 2 angeführt.

REVIER : Buchau

Fläche: 2.169 ha

Pachtdauer: ab 1.4.1993 nicht verpachtet

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	288.146,67	318.758,31	356.778,27
Personalaufwand – Verwaltung	46.843,30	62.242,51	103.357,43
Gebäudekosten	20.233,99	30.125,30	35.464,75
sonstige Betriebskosten	19.557,02	16.362,71	18.236,60
sonstige Verwaltungskosten	18.190,38	505,52	2.688,17
SUMME Aufwand	392.971,36	427.994,35	516.525,22
Jagdpacht	134.767,54	139.485,34	143.785,75
Gebäudepacht	202.146,66	209.223,24	215.673,71
Personalkostenersatz	302.975,10	332.725,31	346.774,40
sonstige Erträge	430,25	--	2.334,25
SUMME Ertrag	640.319,55	681.433,89	708.568,11
SALDO	+ 247.348,19	+ 253.439,54	+ 192.042,89

REVIER : Lauferwald

Fläche: 1.047 ha

Pachtdauer: 1.4.1988 - 31.3.1994

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	250.763,74	249.926,07	227.166,79
Personalaufwand – Verwaltung	27.098,98	24.293,73	33.633,33
Gebäudekosten	8.843,34	44.702,94	4.783,53
sonstige Betriebskosten	64.100,32	31.527,70	30.227,82
sonstige Verwaltungskosten	8.164,22	5.544,97	6.991,31
SUMME Aufwand	358.970,60	355.995,41	302.802,78
Jagdpacht	97.009,75	100.378,85	103.470,28
Gebäudepacht	31.764,98	32.868,16	33.880,42
Personalkostenersatz	287.191,16	280.511,66	279.836,31
sonstige Erträge	10.436,40	--	30.376,--
SUMME Ertrag	426.402,29	413.758,67	447.563,01
SALDO	+ 67.431,69	+ 57.763,26	+ 144.760,23

REVIER : Gstatterboden

Fläche: 4.496 ha

Pachtdauer: 1.4.1990 - 31.3.1999

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	472.376,17	484.821,36	566.118,10
Personalaufwand – Verwaltung	59.232,59	63.503,91	92.141,70
Gebäudekosten	147.530,73	12.945,10	185.722,59
sonstige Betriebskosten	31.666,13	26.094,59	24.765,57
sonstige Verwaltungskosten	24.426,61	18.650,25	19.603,40
SUMME Aufwand	735.232,23	606.015,21	888.351,36
Jagdpacht	292.246,50	302.387,46	311.680,90
Gebäudepacht	292.246,50	302.387,44	311.680,90
Personalkostenersatz	566.641,46	503.350,26	608.970,80
sonstige Erträge	20.882,27	1.020,--	2.095,50
SUMME Ertrag	1,172.016,73	1,109.145,16	1,234.428,10
SALDO	+ 436.784,50	+ 503.129,95	+ 346.076,74

REVIER : Hieflau

Fläche: 952 ha

Pachtdauer: 1.4.1988 - 31.3.1994

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	134.637,94	151.869,84	153.951,--
Personalaufwand – Verwaltung	23.107,60	23.403,72	38.963,19
Gebäudekosten	70,--	70,--	70,--
sonstige Betriebskosten	2.896,35	2.833,--	2.948,10
sonstige Verwaltungskosten	9.145,13	7.057,04	8.172,10
SUMME Aufwand	169.857,02	185.233,60	204.104,39
Jagdpacht	30.871,66	31.943,82	32.927,61
Gebäudepacht	4.192,40	4.338,--	4.471,60
Personalkostenersatz	140.609,71	151.869,84	159.839,60
sonstige Erträge	--	--	--
SUMME Ertrag	175.673,77	188.151,66	197.238,81
SALDO	+ 5.816,75	+ 2.918,06	- 6.865,58

REVIER : Hartelsgraben

Fläche: 1.978 ha

Pachtdauer: 1.4.1990 - 31.3.1996

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	305.647,64	327.300,22	344.509,64
Personalaufwand – Verwaltung	27.825,80	28.549,77	42.006,39
Gebäudekosten	18.210,03	7.770,02	18.495,78
sonstige Betriebskosten	34.134,46	10.174,93	15.936,77
sonstige Verwaltungskosten	20.209,02	7.813,07	8.797,18
SUMME Aufwand	406.026,95	381.608,01	429.745,76
Jagdpacht	98.900,--	102.331,83	105.476,85
Gebäudepacht	98.900,--	102.331,82	105.476,85
Personalkostenersatz	317.172,67	339.057,73	356.739,90
sonstige Erträge	4.720,40	8.760,--	900,--
SUMME Ertrag	519.693,07	552.481,38	568.593,60
SALDO	+ 113.666,12	+ 170.873,37	+ 138.847,84

REVIER : Johnsbach/Nord

Fläche: 1.608 ha

Pachtdauer: 1992 nicht verpachtet. Seit 1.4.1993 in Johnsbach/Neuburg und Johnsbach/Gamsstein geteilt, Johnsbach/Neuburg vom 1.4.1993 -31.3.2002 verpachtet.

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	234.703,71	276.964,86	353.747,21
Personalaufwand – Verwaltung	32.054,44	36.373,64	47.427,57
Gebäudekosten	10.776,44	9.861,40	22.403,95
sonstige Betriebskosten	4.186,28	12.657,51	140.496,43 3)
sonstige Verwaltungskosten	11.711,50	9.138,26	43.699,63 1)
SUMME Aufwand	293.432,37	344.995,67	607.774,79
Jagdpacht	121.523,96	125.685,68	--
Gebäudepacht	128.818,--	133.291,78	8.000,--
Personalkostenersatz	243.368,30	279.651,84	97.470,86
sonstige Erträge	640,--	--	368.574,23 2)
SUMME Ertrag	494.350,26	538.629,30	474.045,09
SALDO	+ 200.917,89	+ 193.633,63	- 133.729,70

1) davon Inseratenkosten von
S 32.000,- für Wiederverpachtung

2) Einnahmen aus Abschlußverkauf und
Wildbretverkauf

3) Aufschlüsselung:

Reparaturkosten u. Material	S	97.665,52
Energiekosten	S	3.382,72
Jagdgastkarten, Landes-		
jagdabgabe	S	6.896,--
verrechnete AFA	S	13.063,33
sonstige Betriebskosten	S	19.488,86
	S	140.496,43

REVIER : Johnsbach/Schattseite

Fläche: 2.349 ha

Pachtdauer: 1.4.1990 - 31.3.1999

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	380.671,88	390.415,66	418.140,79
Personalaufwand – Verwaltung	33.369,53	43.770,20	50.107,99
Gebäudekosten	514,50	80,--	80,--
sonstige Betriebskosten	10.046,59	20.481,11	37.170,48
sonstige Verwaltungskosten	12.692,43	10.716,20	11.149,96
SUMME Aufwand	437.294,93	465.463,17	516.649,22
Jagdpacht	233.697,82	241.659,12	248.955,06
Gebäudepacht	76.000,--	78.637,20	81.054,--
Personalkostenersatz	397.095,15	402.657,25	430.804,42
sonstige Erträge	--	--	1.424,--
SUMME Ertrag	706.792,97	722.953,57	762.237,48
SALDO	+ 269.498,04	+ 257.490,40	+ 245.588,26

REVIER : Gofer - Ost

Fläche: 678 ha

Pachtdauer: 1.4.1992 - 31.3.2001

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	69.395,95	52.448,48	---
Personalaufwand – Verwaltung	14.606,38	18.179,07	--- 3)
Gebäudekosten	--	--	20.189,80
sonstige Betriebskosten	1.686,--	7.182,50	---
sonstige Verwaltungskosten	3.069,49	3.276,88	47.036,02
SUMME Aufwand	88.757,82	81.086,93	13.810,66 1)
Jagdpacht	35.008,36	36.224,19	81.036,48
Gebäudepacht	--	--	111.631,67
Personalkostenersatz	87.648,16	72.851,74	---
sonstige Erträge	--	--	18.696,-- 2)
SUMME Ertrag	122.656,52	109.075,93	---
SALDO	+ 33.898,70	+ 27.989,--	+ 49.291,19

1) davon S 9.368,81 Inseratenkosten für Wiederverpachtung

2) für den Zeitraum 1.1. - 31.3.1992

3) kein Aufwand, da Jäger vom Pächter beigestellt wird

REVIER : Gofer - West

Fläche: 1.268 ha

Pachtdauer: 1.4.1989 - 31.3.1995

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	142.918,91	134.774,14	139.535,49
Personalaufwand – Verwaltung	20.205,17	22.374,54	27.212,67
Gebäudekosten	800,--	2.108,15	800,--
sonstige Betriebskosten	12.278,18	24.679,66	25.866,24
sonstige Verwaltungskosten	6.139,--	4.788,94	5.584,66
SUMME Aufwand	182.341,26	188.725,43	198.999,06
Jagdpacht	65.238,43	67.502,03	69.581,74
Gebäudepacht	15.433,50	15.969,--	16.461,--
Personalkostenersatz	135.468,92	134.773,78	139.469,20
sonstige Erträge	33.956,--	25.100,36	40.562,88
SUMME Ertrag	250.096,85	243.345,17	266.074,82
SALDO	+ 67.755,59	+ 54.619,74	+ 67.075,76

REVIER : Oberlaussa - Entacher/Spitzbach - Talcherberg

Fläche: 2.570 ha

Pachtdauer: 4/90 - 3/96

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	358.900,21	444.252,47	428.956,85
Personalaufwand – Verwaltung	69.709,35	14.800,--	85.387,38
Gebäudekosten	13.297,49	2.524,20	482.991,25 ¹⁾
sonstige Betriebskosten	6.724,80	17.872,53	28.103,74
sonstige Verwaltungskosten	--	3.540,50	1.600,--
SUMME Aufwand	448.631,85	482.989,70	1,027.039,22
Jagdпacht	89.959,80	186.140,--	191.871,40
Gebäudeпacht	179.919,60	186.140,--	191.871,40
Personalkostenersatz	361.402,14	422.752,54	532.126,92
sonstige Erträge	92.240,20	11.475,10	35.330,20
SUMME Ertrag	723.521,74	806.507,64	951.199,92
SALDO	+ 274.889,89	+ 323.517,94	- 75.839,30

1) davon S 479.814,97 für Jagdhausreparatur

REVIER : Unterlaussa - Rutscher/Spitzenbach - Salchenberg

Fläche: 2.151 ha

Pachtdauer: 4/92 - 3/98

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	248.898,41	326.682,30	248.785,--
Personalaufwand – Verwaltung	58.938,70	73.574,80	68.719,10
Gebäudekosten	56.704,54	59.310,65	67.670,18
sonstige Betriebskosten	18.498,31	12.157,92	8.065,--
sonstige Verwaltungskosten	1.260,--	3.632,--	2.475,--
SUMME Aufwand	384.299,96	475.357,67	395.714,28
Jagdpatch	146.424,--	151.384,--	185.779,80
Gebäudepacht	32.506,--	33.616,--	26.000,--
Personalkostenersatz	241.121,20	288.104,--	216.807,58
sonstige Erträge	2.381,40	6.094,20	2.325,20
SUMME Ertrag	422.432,60	479.198,20	430.912,58
SALDO	+ 38.132,64	+ 3.840,53	+ 35.198,30

REVIER : Hocheck

Fläche: 209 ha

Pachtdauer: 4/89 - 3/95

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	---	---	---
Personalaufwand – Verwaltung	10.660,--	1.500,--	7.623,81
Gebäudekosten	---	---	---
sonstige Betriebskosten	214,65	367,50	---
sonstige Verwaltungskosten	---	---	---
SUMME Aufwand	10.874,65	1.867,50	7.623,81
Jagdpacht	14.408,--	14.900,--	15.350,--
Gebäudepacht	---	---	---
Personalkostenersatz	---	---	---
sonstige Erträge	---	---	---
SUMME Ertrag	14.408,--	14.900,--	15.350,--
SALDO	+ 3.533,35	+ 13.032,50	+ 7.726,19

REVIER : Wolfsbachau

Fläche: 209 ha

Pachtdauer: nicht verpachtet - Regiejagd

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	286.320,93	228.903,70	210.138,60
Personalaufwand – Verwaltung	10.000,--	2.000,--	17.366,18
Gebäudekosten	18.346,95	1.618,80	630,--
sonstige Betriebskosten	37.372,19	63.448,29	43.988,84
sonstige Verwaltungskosten	5.527,35	2.287,--	3.053,69
SUMME Aufwand	357.567,42	298.257,79	275.177,31
Jagdpacht	--	--	--
Gebäudepacht	--	--	--
Personalkostenersatz	--	--	--
sonstige Erträge	115.392,64	98.995,20	89.063,40
SUMME Ertrag	115.392,64	98.995,20	89.063,40
SALDO	- 242.174,78	- 199.262,59	- 186.113,91

REVIER : Teufenbach

Fläche: 137 ha

Pachtdauer: 4/89 - 3/95

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	--	--	--
Personalaufwand – Verwaltung	8.760,--	4.000,--	9.623,81
Gebäudekosten	--	--	--
sonstige Betriebskosten	643,95	715,50	--
sonstige Verwaltungskosten	--	--	--
SUMME Aufwand	9.403,95	4.715,50	9.623,81
Jagdpacht	9.473,--	9.790,--	10.090,--
Gebäudepacht	--	--	--
Personalkostenersatz	--	--	--
sonstige Erträge	--	--	--
SUMME Ertrag	9.473,--	9.790,--	10.090,--
SALDO	+ 69,05	+ 5.074,50	+ 466,19

REVIER : Rodlauergraben

Fläche: 146 ha

Pachtdauer: 4/89 - 3/95

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	--	--	--
Personalaufwand – Verwaltung	18.260,--	7.000,--	20.623,81
Gebäudekosten	25,--	25,--	25,--
sonstige Betriebskosten	--	--	--
sonstige Verwaltungskosten	--	--	--
SUMME Aufwand	18.285,--	7.025,--	20.648,81
Jagdpacht	15.710,--	18.210,--	18.915,--
Gebäudepacht	--	--	--
Personalkostenersatz	5.254,--	5.430,--	5.640,--
sonstige Erträge	--	--	--
SUMME Ertrag	20.964,--	23.640,--	24.555,--
SALDO	+ 2.679,--	+ 16.615,--	+ 3.906,19

REVIER : Oberreith

Fläche: 1.940 ha

Pachtdauer: seit 1993 nicht verpachtet - Regiejagd

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	280.130,10	283.110,47	314.922,32
Personalaufwand – Verwaltung	79.100,--	82.567,29	59.080,44
Gebäudekosten	37.143,32	35.506,60	40.755,69
sonstige Betriebskosten	580.859,30 1)	10.340,75	11.250,25
sonstige Verwaltungskosten	3.571,35	736,--	--
SUMME Aufwand	980.804,07	412.261,11	426.008,70
Jagdpacht	125.712,--	130.110,--	134.674,80
Gebäudepacht	5.144,--	5.320,--	5.480,--
Personalkostenersatz	262.229,97	289.776,81	299.276,35
sonstige Erträge	564.361,60 2)	750,--	1.434,20
SUMME Ertrag	957.447,57	425.956,81	440.865,35
SALDO	- 23.356,50	+ 13.695,70	+ 14.856,65

1) davon Reparaturkosten für Gatter in der Höhe von S 560.000,--

2) davon Rückerstattung von S 560.000,-- für Gatterreparatur

REVIER : Schindelgraben - Mühlbach

Fläche: 840 + 942 = 1.782 ha

Pachtdauer: 4/93 - 3/2002. Ab 4/93 sind die Reviere getrennt verpachtet.

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	288.634,76	271.286,--	314.042,36
Personalaufwand – Verwaltung	46.529,35	27.736,--	41.221,44
Gebäudekosten	10.150,--	32.906,40	21.570,--
sonstige Betriebskosten	36.433,97	17.570,75	26.239,72
sonstige Verwaltungskosten	--	--	2.600,--
SUMME Aufwand	381.748,08	349.499,15	405.673,52
Jagdpacht	128.376,--	132.870,--	136.960,--
Gebäudepacht	102.892,--	106.460,--	109.740,--
Personalkostenersatz	207.574,75	214.537,--	219.480,--
sonstige Erträge	--	680,40	3.000,--
SUMME Ertrag	438.842,75	454.547,40	469.180,--
SALDO	+ 57.094,67	+ 105.048,25	+ 63.506,48

REVIER : Tamischbach

Fläche: 800 ha

Pachtdauer: nicht verpachtet - Regiejagd

	1990	1991	1992
Personalaufwand – Jagd	27.746,10	45.892,39	97.595,42
Personalaufwand – Verwaltung	13.919,35	10.404,--	12.449,53
Gebäudekosten	2.850,--	3.086,40	3.087,--
sonstige Betriebskosten	26.760,96	26.170,99	27.567,94
sonstige Verwaltungskosten	1.332,--	1.517,--	1.664,--
SUMME Aufwand	72.608,41	87.070,78	142.363,89
Jagdpacht	--	--	--
Gebäudepacht	--	--	--
Personalkostenersatz	--	--	--
sonstige Erträge	15.543,18	21.450,78	29.976,75
SUMME Ertrag	15.543,18	21.450,78	29.976,75
SALDO	- 57.065,23	- 65.620,--	- 112.387,14

Aus diesen Tabellen ist zu ersehen, daß die **Aufwände** im wesentlichen aus

- * den Personalkosten für die Beistellung des Jägers,
 - * sonstigen Betriebskosten,
 - * Gebäudekosten,
 - * Verwaltungskosten, davon vorwiegend wieder Personalkosten,
- resultieren.

Die **Erträge** setzen sich aus

- * der Jagdpacht,
- * der Gebäudepacht,
- * dem Personalkostenersatz für die Beistellung des Jägers und

* sonstigen Erträgen
zusammen.

Daraus ergibt sich zwingend, daß bei der Nichtverpachtung der Jagdreviere nicht nur die Erträge, wie die Jagdpacht und die Gebäudepacht, entfallen, sondern

zusätzlich die Personalkosten anfallen, für die kein Kostenersatz geleistet wird. Dazu kommen noch die Aufwendungen, die der Jagdpächter selbst zu tragen hat, wie z.B. die Fütterungskosten. Die Steiermärkischen Landesforste haben beim Jagdrevier Johnsbach Nord, das ab 4/92 im Jahr 1992 nicht verpachtet werden konnte, versucht, die Kosten durch Abschlußverkauf und Wildbretverkauf zu minimieren. Trotzdem ist es in diesem Jahr gegenüber den Vorjahren nicht zu einem Überschuß in der Größenordnung von rund S 200.000,-, sondern zu einem Verlust von rund S 130.000,- gekommen. Auch bei anderen Jagdrevieren, die nicht verpachtet sind, sind Verluste feststellbar.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in nächster Zeit die Pachtverträge für einzelne Jagdreviere, so für

* das Revier Lauferwald (1.047 ha) mit 31.3.1994 und

* das Revier Hieflau (952 ha) mit 31.3.1994, auslaufen.

Es sollten daher sofort alle notwendigen Maßnahmen gesetzt werden, damit eine Weiter- bzw. Wiederverpachtung nahtlos erfolgen kann. Jedwede Verzögerung bei der Verpachtung ist mit einem Einnahmefall für das Land Steiermark gleichzusetzen.

Daraus ist deutlich zu ersehen, wie wichtig es ist, die Jagdreviere rechtzeitig vor Ablauf der Pachtperiode wieder zu verpachten. Über die bei der Jagdverpachtung einzelner Reviere aufgetretenen Probleme wird im nächsten Kapitel näher eingegangen werden.

IV. VERGABE EINZELNER JAGDEN

1. Eigenjagdbezirk Unterlaussa

Der Eigenjagdbezirk Unterlaussa besteht aus den Eigenjagdrevieren Spitzenbach mit einer Größe von ca. 681 ha, Rutscher mit einer Größe von ca. 766 ha, dem Eigenjagdrevier Salcherberg mit ca. 704 ha und umfaßt zusammen mit den zuerkannten Jagdeinschlüssen und Abrundungsflächen 2.151,14 ha.

Aufgrund des Jagdpachtvertrages vom 16. 6. 1986 wurde das Eigenjagdrevier Rutscher von Herrn Baumeister Theodor Bley, 1180 Wien, Bastiengasse 54/9, für die Jagdperiode vom 1. 4. 1986 bis 31. 3. 1992 gepachtet.

Mit Pachtvertrag vom 24. 4. und 26. 6. 1989 hat Baumeister Theodor Bley auch das Eigenjagdrevier Spitzenbach für die Jagdperiode vom 1. 4. 1989 bis 31. 3. 1995 gepachtet. Gleichzeitig wurde auch die Pachtdauer für das Eigenjagdrevier Rutscher um 3 Jahre verlängert.

Der Pächter des Eigenjagdreviers Salcherberg, Herr Eisler aus Deutschland, ersuchte die Steiermärkischen Landesforste um vorzeitige Auflösung seines bis 31. 3. 1995 laufenden Jagdpachtvertrages mit Ablauf des Jagdjahres 1991/92 per 31. 3. 1992.

Im Jagdjahr 1991/92 kam es zwischen dem Jagdpächter, Herrn Baumeister Theodor Bley, und den Steiermärkischen Landesforsten zu Unstimmigkeiten, weil einerseits eine

Forststraße errichtet wurde, die ursprünglich nicht geplant war und die nach Meinung des Jagdpächters durch die einzigen Rotwildeinstände der Reviere Spitzenbach und Rutscher führe und eine Brunft und Bejagung dieser Wildart zukünftig unwahrscheinlich mache, andererseits sei eine ihm versprochene Verbindungsstraße nicht gebaut worden. Aus diesem Grunde wollte Herr Baumeister Bley die beiden bestehenden Jagdpachtverträge Spitzenbach und Rutscher vorzeitig mit Ablauf des Jagdjahres 1991/92 per 31. März 1992 aufkündigen.

Nach monatelangen Verhandlungen konnten die bestehenden Unstimmigkeiten ausgeräumt werden und Baumeister Bley erklärte sich bereit, zu den beiden schon gepachteten Revieren Spitzenbach und Rutscher auch das nun frei gewordene gute Rotwildrevier Salcherberg dazuzupachten. Daraufhin wurde von den Steiermärkischen Landesforsten ein einheitlicher Pachtvertragsentwurf für den Eigenjagdbezirk "Unterlaussa" ausgehandelt, der nunmehr die Eigenjagdreviere Spitzenbach, Rutscher und Salcherberg nach etwa einem Vierteljahrhundert wieder zu einem geschlossenen Eigenjagdbezirk zusammenführt. Nach diesem Vertragsentwurf sollte die "Unterlaussa" auf 6 Jahre, beginnend mit 1. 4. 1992, an die Bley & Bley Bauges. m.b.H., vertreten durch den allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer Theodor Bley, in 1180 Wien, Bastiengasse 54/9, verpachtet werden.

Von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste wurden die von Herrn Baumeister Theodor Bley **unterfertigten** Pachtvertragsentwürfe mit Schreiben vom

2. April 1992 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, mit dem Ersuchen vorgelegt, die Pachtverträge (1 Original und 3 Abschriften) verfassungsmäßig fertigen zu lassen und sie sodann zur weiteren Veranlassung (Vergebührung usw.) wieder zurückzusenden (Beilage 3).

Aus dem **Amtsvermerk** des Abteilungsvorstandes der Landesfinanzabteilung vom 5. 5. 1992 ist bezüglich der Jagdvergabe "Unterlaussa" zu entnehmen:

"Zu den mir am 24.4.1992 vorgelegten Regierungssitzungsanträgen erscheinen folgende Anmerkungen erforderlich:

1. Die Rechtsabteilung 10 bringt die Sitzungsanträge ein, sodaß nicht davon ausgegangen werden kann, daß in jedem Falle die Vorschläge der Landesforstdirektion 1:1 übernommen werden, wie dies in der Vergangenheit die Praxis gewesen sein soll."

(Anmerkung des Landesrechnungshofes zur bisherigen Vorgangsweise: Die Landesforste verhandelten die Jagdverträge aus, schickten sodann die Vertragsentwürfe an die bisher zuständige Präsidialabteilung - diese legte jeweils bevor ein Sitzungsantrag eingebracht wurde die Vertragsentwürfe der Rechtsabteilung 10 mit der Bitte um Stellungnahme vor. Erst nach Mitteilung durch die Rechtsabteilung 10, daß gegen den Abschluß der Verträge keine Bedenken bestehen, wurden von der Präsidialabteilung die entsprechenden Sitzungsanträge eingebracht.)

- "2. Bei der Verpachtung von 2.151,14 ha zu S 70,-/ha bestehen Zweifel, ob nicht ein höherer Pachterlös erzielt werden könnte. Aus einer vom Abgabenreferat beschafften Aufstellung über die Pachtschillinge in den einzelnen Bezirken kann entnommen werden, daß der Pachtschilling je Hektar

im Bezirk Liezen S 96,26 und der Landesdurchschnitt S 97,54 beträgt.

Die Forstschutzorgane der Landesforste sollten auch die Jagdschutzinteressen wahrnehmen, ohne daß hierfür eine gesonderte Honorierung erfolgt. Der Pauschalbetrag von S 26.000,- jährlich für 4 Jagdhütten und eine Dachgeschoßwohnung samt Autoeinstellschuppen erscheint ebenfalls zu niedrig.

3. Der Vertragspassus, daß nach Ablauf der 6-jährigen Pachtdauer zu den gleichen Bedingungen für weitere 6 Jahre gepachtet werden kann, sollte entfallen.
4. Aufgrund des obigen Sachverhaltes wird vorgeschlagen, wie folgt vorzugehen:
 - a) Falls nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, wäre der Wert der zu verpachtenden Jagden durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen.
 - b) In weiterer Folge wäre eine Ausschreibung bzw. Versteigerung der Jagdverpachtung vorzunehmen."

Zum Punkt 2. hinsichtlich der Wahrnehmung der Jagdschutzinteressen durch Forstschutzorgane der Landesforste ist festzustellen, daß die Forstorgane grundsätzlich andere Aufgaben haben und dies nur mit Überstunden, Nachtstunden und Feiertagsstunden möglich wäre.

Zu diesem Aktenvermerk hat die Direktion der Steiermärkischen Landesforste mit Schreiben vom 8. Mai 1992 wie folgt berichtet und Stellung genommen:

"Die Höhe eines Jagdpachtschillings richtet sich vordergründig danach, ob es sich bei der Pachtjagd um eine Hochwildjagd mit einem mehr oder minder hohen Wildstand handelt oder nicht.

Da die Landesforste in erster Linie als Forstbetrieb geführt werden, wir glauben, daß dies auch der Wunsch und Wille des Eigentümers ist, spielt die Jagd nur aus der Besitzstruktur heraus eine gewisse Rolle (12.000 ha bewirtschafteter Waldfläche stehen 15.000 ha sonstige Flächen, überwiegend Ödland, gegenüber).

Im Zuge einer Jagdverpachtung kann auch noch für unbegebares Ödland ein bescheidener Erlös erzielt werden.

Zum Revier Unterlaussa (2.151,14 ha) wird zuzüglich zum Schreiben vom 2.4.1992 (Antragstellung um Verpachtung) noch bemerkt, daß seine Güte hinsichtlich der Hochwild- und Gamswildbestände und der daraus sich ergebenden Trophäen als **mittelmäßig** zu bezeichnen ist. Etwa 200 - 300 ha dieses Reviers sind ebenfalls unbegebar.

Wenn dagegen der Bezirks- und Landesdurchschnitt von Pachtjagden angeführt wird, so erlauben wir uns zu bemerken, daß ausgesprochene Jagdbetriebe, wie Dr. Flick und die CA im Ennstal, und landesweit die Betriebe, die der Hegegemeinschaft Wildfeld angehören (Mayr-Melnhof, Fürst Liechtenstein etc.), natürlich den Jagdpachtschilling anheben.....

Zum Pauschalbetrag der verpachteten Jagdhütten und auch der Wohnung wird berichtet, daß sich diese Objekte zum Teil in einem äußerst schlechten Zustand befinden und alle seitens des Pächters getätigten Investitionen nach Beendigung des Pachtverhältnisses **entschädigungslos** ins Eigentum des Landes übergehen und somit eine Wertvermehrung seines Vermögens gegeben ist. Der voraussichtliche Investitionsaufwand des Pächters wird in den kommenden Jahren etwa S 200.000,- betragen.

Hinsichtlich der Einräumung einer Weiterpachtung nach 6 Jahren wird festgestellt, daß sich aufgrund der Wertsicherungsklausel der Pachtschilling um etwa 20 - 25 % erhöht hat. Weiters ist dem Jagdpächter zugute zu halten, daß ein Erntehirsch erst nach **9 Jahren** erlegt werden kann und es sein gutes Recht ist, den getätigten Aufwand (vor allem Futterkosten hierfür) durch die Einräumung der weiteren Möglichkeit der Pachtung realisiert zu sehen

Wir trauen uns auch weiterhin, nach jahrzehntelanger Tätigkeit und genauer Kenntnis unserer Reviere eine Verpachtung ohne Sachverständigen zu. Es war immer unser Bestreben, das Beste für das Land und seine Forste herauszuholen und nichts zu verschenken....."

Als Antwort auf diesen Bericht bzw. auf diese Stellungnahme der Direktion der Steiermärkischen Landesforste erging am **15. Mai 1992** unter GZ.: 10-30 U 1/1-1992 folgendes Schreiben von der Rechtsabteilung 10 an die Steiermärkischen Landesforste:

"Im Einvernehmen mit Herrn Landesrat Ing. Ressel ergeht das **dringende Ersuchen**, die beabsichtigte Verpachtung der Jagdreviere Salcherberg (und Gofer-Ost) im Sinne des beiliegenden Entwurfes **öffentlich auszuschreiben**.

Mit diesem Abgehen von der bisherigen Praxis einer freihändigen Vergabe soll nicht nur eine Optimierung des Pachterlöses zumindest versucht werden, sondern vor allem auch einer größeren Anzahl von geeigneten Pachtinteressenten die Chance geboten werden, sich um ein Jagdrevier der Steiermärkischen Landesforste bewerben zu können.

Hinsichtlich der in Frage kommenden Medien wird vorgeschlagen, die Einschaltung zumindest in kleinen Anzeigen der Zeitschrift der Steirischen Jägerschaft "Der Anblick" und der drei steirischen Tageszeitungen sowie in der "Grazer Zeitung" zu veranlassen....."

Daraufhin hat die Direktion der Steiermärkischen Landesforste mit Schreiben vom **20. Mai 1992** Herrn Baumeister Theodor Bley mitgeteilt, daß das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, die Steiermärkischen Landesforste mit Schreiben vom 15. Mai 1992 angehalten hat, von der freihändigen bisher üblichen Verpachtung abzugehen und die in Frage kommenden Pachtjagden öffentlich auszuschreiben:

"Diese Vorgangsweise soll auch schon das Revier Unterlaussa betreffen, wenn der Pachtschilling nicht auf S 96,-/ha angehoben wird und der § 20 des freihändig ausgehandelten Vertrages (Einräumung der Wiederpachtung) entfällt. Dafür wird dem Pächter eine 9-jährige Pachtperiode eingeräumt."

Mit Schreiben vom **25. Mai 1992** hat Herr Baumeister Theodor Bley den Steiermärkischen Landesforsten geantwortet, indem er nachfolgendes festhielt:

"Nach monatelangen Verhandlungen haben wir uns am 16. März 1992 in der Forstverwaltung St. Gallen getroffen und einen endgültigen Vertragstext vereinbart. Nach diesem Vertragstext haben Sie mir die Jagd Unterlaussa verpachtet und ich habe sie gepachtet. Dies wurde mit Handschlag besiegelt. Die Ausfertigung durch die Landesregierung war, wie Sie selbst sagten, wieder nur eine bloße Bestätigung wie bei der Verpachtung der Jagden Rutscher und Spitzenbach. Auch dort wurden Vertragstexte mit Ihnen vereinbart, die Jagden gepachtet und die Ausfertigung der Landesregierung kam jeweils nach einigen Monaten nach Beginn der Jagdperiode und Ausübung der Jagd."

Weiters führte Baumeister Bley aus, daß bereits ein mit 3. April 1992 eingeforderter Betrag von S 300.000,- von ihm überwiesen worden sei. Außerdem habe er, wie es im Vertrag vorgesehen war, dem Jäger ein Geländefahrzeug gekauft, mehrere Abschüsse getätigt, umfangreiche Arbeiten im Revier durchgeführt bzw. durchführen lassen. Weiters habe er vom früheren Jagdpächter der Jagd Salcherberg Futter gekauft und bis Ende Mai die Fütterung Salcherberg beschickt.

"Aus den erwähnten Gründen bin ich nach Rücksprache mit meinen Anwälten der Meinung, daß ein gültiger Pachtvertrag besteht und ersuche Sie dringlich, diesen zur Vermeidung von Konsequenzen einzuhalten."

Das vorzitierte Schreiben vom 25. Mai 1992 des Herrn Baumeister Theodor Bley wurde von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste mit Schreiben vom 2. Juni 1992 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, vorgelegt. In diesem Schreiben wird ausgeführt:

"Hiezu erlauben wir uns zu bemerken, daß der Gefer-tigte in gutem Glauben die Pachtverhandlungen geführt hat und dazu auch seit jeher berechtigt war. Eine Änderung der Vergabemodalitäten hätte zu Jahresbeginn der Direktion zur Kenntnis gebracht werden sollen, da die anstehenden Vertragsverhandlungen vor Beginn eines neuen Jagdjahres (1.4. - 31.3.) geführt werden. Um weitere Weisung in dieser Sache wird gebeten."

Daraufhin erging nachstehendes Schreiben der Rechts-abteilung 10 (GZ.: 10-30 U 1/3-1992) am 9. Juni 1992:

"Zum do. Schreiben vom 2.6.1992 wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

Für die beiden Reviere Rutscher und Spitzenberg (richtig: Spitzenbach) bestehen ohnehin noch langfristige Verträge mit Herrn Baumeister Bley, die unverändert aufrecht bleiben können.

Die im Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 15.5.1992 vorgeschlagene öffentliche Ausschreibung bezog sich immer schon auf das frei gewordene Revier Salcherberg und sollte nun auch durchgeführt werden. Im Falle, daß das Anbot von Baumeister Bley bzw. der Fa. Bley & Bley Ges.m.b.H. zum Zug kommen sollte, wird sich das Problem von selbst erledigen.

Sollte dagegen ein anderer Interessent den Zuschlag erhalten, so wäre zu versuchen, die für das Jagdrevier Salcherberg von der Fa. Bley & Bley bereits getätigten und nachgewiesenen unbedingt notwendigen Aufwendungen ersetzt zu bekommen.....

Hinsichtlich der im Revier Salcherberg bereits getätigten Abschüsse sollte eine vergleichsweise Regelung angestrebt werden."

Zum Schreiben vom 9. 6. 1992 wurde von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste im Schreiben vom **11. Juni 1992** nochmals eine Sachverhaltsdarstellung zur Jagdverpachtung Unterlaussa abgegeben. Darin wurde ausgeführt, daß Herr Baumeister Bley die von ihm gepachteten Jagden "Rutscher und Spitzenbach" mit 31. 3. 1992 vorzeitig aufkündigen wollte. Der Grund hiefür sei in der Errichtung einer Forststraße gelegen, die nach Meinung Bleys durch die einzigen Rotwildeinstände der beiden Reviere führe und eine Brunft zukünftig unwahrscheinlich mache. Durch die Zupachtung des Reviers "Salcherberg", das Einstände und Brunftplätze hat, konnten die Unstimmigkeiten wieder ausgeräumt werden. Durch die Zusammenführung der Reviere Rutscher, Spitzenbach und Salcherberg zum Eigenjagdbezirk Unterlaussa sei auch das leidige Problem des Berufsjägers, der für zwei oder drei Reviere und ebensoviele Pächter zuständig sein sollte, gelöst. Die Hauptjagdzeiten seien in allen Revieren immer noch zur selben Zeit. Die Zusammenlegung bringe aber auch Vorteile für den Wald in Form einer einheitlichen, großräumig zu planenden Wildbewirtschaftung. Da seitens der Landesforste die Verpachtung des ganzen Reviers an einen Pächter in allen Belangen das Beste ist, wurde auch eine solche Verpachtung mit Schreiben vom 2. April 1992 beantragt.

Es wird nochmals gebeten, diese Verpachtung nach den alten und bis jetzt bestens bewährten Abläufen zu genehmigen.

Am 21. Juli 1992 fand eine Besprechung bezüglich der Jagdverpachtungen bei Herr Landesrat Ing. Ressel statt, an der neben Hofrat Dr. Wurm auch der Direktor der Landesforste, Hofrat Dipl.Ing. Mühlbacher, teilnahm. Das Ergebnis dieser Besprechung wird im Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 28.7.1992, GZ.: 10-30 U 1/7-1992, wie folgt festgehalten:

"Der Ordnung halber wird das Ergebnis der mit Herrn Landesrat Ing. Ressel am 21.7.1992 stattgefundenen Besprechung festgehalten, daß

1. ein Vertragsabschluß betreffend die Verpachtung des Revieres Salcherberg nur nach Durchführung einer formgerechten Ausschreibung erfolgen kann, wobei ein allfälliges Prozeßrisiko betreffend die mangels eines Beschlusses des zuständigen Organes des Landes nicht zustande gekommene Verpachtung an die Firma Bley - Ges.m.b.H. in Kauf genommen werden kann.
2. Die von den Landesforsten kann nicht erfolgen.....
3. In Hinkunft sind Ausschreibungen über Jagdverpachtungen in einem formgerechten Ausschreibungsverfahren ausschließlich unter Verwendung der von der Rechtsabteilung 10 aufgelegten Anbotskuverts (siehe Beilage) und der von (der) Landesforstdirektion jeweils aufzulegenden Anbotsblätter abzuwickeln."

Dem Auftrag des Herrn Landesrates Ing. Ressel, das Jagdrevier Salcherberg durch eine formgerechte öffentliche Ausschreibung zur Verpachtung zu bringen, wurde von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste nicht nachgekommen.

Dies führte schließlich zum Schreiben der Rechtsabteilung 10, GZ.: 10-30 S 1/1-1992, vom 21.9.1992, welches von Herrn Landesrat Ing. Ressel unterzeichnet ist. Darin wird ausgeführt:

"Ich mußte zur Kenntnis nehmen, daß die wiederholten mündlichen und schriftlichen Aufforderungen, das Jagdrevier Salcherberg im Wege einer öffentlichen Ausschreibung einer Verpachtung zuzuführen, fruchtlos geblieben sind und nunmehr das Jagdjahr bereits so weit fortgeschritten ist, daß derzeit eine Ausschreibung nicht sinnvoll erscheint.

Diese Vorgangsweise stellt eine beharrliche Weigerung, meine Aufträge durchzuführen, dar, die ich nicht bereit bin, weiter zu akzeptieren.

Ich erwarte einen vollständigen Bericht darüber, welche Maßnahmen Sie bezüglich des nicht verpachteten Reviers Salcherberg gesetzt haben, um die rechtlichen und finanziellen Interessen des Landes Steiermark zu wahren.

Für das Einlangen Ihrer Erledigung merke ich mir den 5.10.1992 vor."

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1992 wurde von der Forstdirektion der Steiermärkischen Landesforste Herrn Landesrat Ing. Ressel wie folgt berichtet:

"Im Winter (Frühjahr dieses Jahres) wurde Herrn Baumeister Bley zu seinen gepachteten Revieren Rutscher und Spitzenbach das Revier Salcherberg freihändig dazuverpachtet.

Mit dieser Verpachtung wird ein Ertrag an Jagd- und Gebäudepacht von S 176.000,- erzielt sowie die Kosten des Jägers, der Fütterung und des Verbißschutzes von etwa S 535.000,- dem Jagdpächter übertragen.

Mit Schreiben vom 15.5.d.J., welches am 20.5. in der Forstdirektion einlangte, wurden die Landesforste angewiesen, Ihre Jagden nicht mehr freihändig zu verpachten, sondern im Wege einer öffentlichen Ausschreibung bzw. Anbotlegung.

Der Gefertigte und alle Mitarbeiter in der Verwaltung der Landesforste respektieren selbstverständlich diese Weisung, und wir haben uns sofort bemüht, das Revier Gofer-Ost und das Revier Johnsbach-Sonnseite auf diese Art und Weise zu verpachten.

Im Falle Salcherberg, ein gutes Hochwildrevier, hätte aber Herr Baumeister Bley bei einer öffentlichen Ausschreibung, die ja eine Anpachtung seinerseits nicht garantiert hätte, die zwei anderen Reviere aufgekündigt. Der Grund hiefür wäre die Errichtung einer Forststraße im vorigen Jahr gewesen, die seiner Meinung nach durch die einzigen Rotwildeinstände der Reviere Spitzenbach und Rutscher führe und eine Bejagung dieses Wildes sehr unwahrscheinlich mache. Diese Tatsachen sowie die leider negativ verlaufene Ausschreibung des Reviers Johnsbach-Sonnseite, wahrscheinlich wegen der bereits fortgeschrittenen Jahreszeit, haben mich veranlaßt, von dieser Ausschreibung Abstand zu nehmen, um die bereits angelaufenen Kosten, aber auch die Folgekosten heuer Herrn Baumeister Bley anlasten und die Erträge für die Landesforste sicherstellen zu können.

Außerdem wurden in dieser Jagd bis Ende Mai/Anfang Juni bereits ein kleiner Hahn sowie 3 Rehböcke, 1 Schmalreh und 1 Schmaltier erlegt und das Wildbret von Herrn Baumeister Bley verkauft.

Selbstverständlich wurde Herr Baumeister Bley darüber informiert, daß für das kommende Jagdjahr dieses Pachtrevier öffentlich ausgeschrieben wird.

Ich bitte daher, die Angelegenheit Verpachtung Salcherberg nicht als beharrliche Weigerung, Ihre Anweisungen nicht durchzuführen, anzusehen, sondern als Maßnahme, zwei Monate nach Beginn des Jagdjahres den Landesforsten Kosten zu ersparen bzw. bescheidene Erträge zu sichern."

In der Zwischenzeit ist ein Schreiben vom 23. 9. 1992 des Rechtsanwaltes Dr. Böhm beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, betreffend die Jagdverpachtung Unterlaussa an die Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. eingelangt. In diesem Schreiben wird das Procedere für Jagdverpachtungen der Reviere Rutscher und Spitzenbach dargestellt und die Rechtsansicht vertreten, daß auch die Verpachtung des Eigenjagdbezirkes Unterlaussa nach dem gleichen Procedere abgelaufen sei und daher ein gültiger Pachtvertrag zustande gekommen sei. Durch diesen rechtswirksamen Vertragsabschluß seien die beiden erwähnten Pachtverträge aufgelöst worden. Der Pächter habe zur Erfüllung seiner Vertragspflichten bereits wesentliche Beträge aufgewendet: Vorauszahlung über S 300.000,-; Geländefahrzeug für den Jäger; umfangreiche Arbeiten im Revier. Außerdem wurden in Ausübung des Pachtrechtes bereits mehrere Abschüsse vorgenommen.

Das Land Steiermark, als Eigentümer der Landesforste, wird aufgefordert, bis 15. 10. 1992 zu bestätigen, daß das Zustandekommen des dritten Pachtvertrages (Unterlaussa) nicht mehr bestritten wird. Sollte die Frist verstreichen oder die Erklärung nicht den Erfordernissen entsprechen, so werde die Klage eingebracht werden.

In der Dienstbesprechung am 6. 11. 1992 wurde der Vorstand der Landesfinanzabteilung, Hofrat Dr. Wurm, von Herrn Landesrat Ing. Ressel ermächtigt, in der Sache Verpachtung Salcherberg mit dem Anwalt der Firma Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H., Herrn Dr. Böhm, und Herrn Baumeister Bley zu verhandeln.

Am 12. November 1992 fand diese Besprechung in der Kanzlei Dr. Böhm statt. Das Ergebnis ist im Aktenvermerk vom 12. November 1992 wie folgt festgehalten:

1. Pachtlegitimation:

Pächter soll sein die Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H., solange Herr Theodor Bley einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer und (kumulativ) Gesellschafter (Anteilsverhältnis irrelevant) ist bzw. Herr Theodor Bley selbst, sofern er von einem ihm vertraglich eingeräumten Eintrittsrecht (ad personam und nur für ihn geltend) rechtzeitig Gebrauch macht. Kein Übergang der Pächterstellung auf Erben von Herrn Theodor Bley.

2. Vertragsdauer:

Bereits die bisherigen beiden Verträge sahen eine Pachtdauer von 6 Jahren mit automatischer Verlängerungsmöglichkeit über jeweils weitere 6 Jahre vor, demgemäß auch der neue Jagdpachtvertrag (im Sinne der Rechtsauffassung des Landes Steiermark noch kein Vertrag). Bei Außerstreitstellen des Jagdpachtvertrages über den Eigenjagdbezirk Unterlaussa soll dies auch für diesen Vertrag Geltung haben.

3. Pachtschilling:

In der Bestimmung über den Pachtschilling ist zunächst in einer Art Präambel auf die Entstehungsgeschichte der Pachtzinskalkulation hinzuweisen (Ausgangsbasis öS 70,- für die beiden Altverträge und den vom Land Steiermark gewünschten höheren Pachtschilling für den "Bereich Salchenberg"). Ergebnis: Mischsatz für alle diese Reviere, wie sie im neuen Vertrag zusammengefaßt sind.

Für Zwecke der Ermittlung des Mischsatzes wurden für Salchenberg öS 120,- pro ha angenommen. Der Mischsatz beträgt öS 86,- pro ha.

Von seiten Bley wird dazu klargestellt, daß das unter den Punkten 1 - 3 oben Gesagte unter der Prämisse gilt, daß die übrigen Bestimmungen des Jagdpachtvertrages über den Eigenjagdbezirk Unterlaussa in ihrem materiellen Gehalt unverändert gelten (Klarstellungen sind jedoch möglich).

Herr Hofrat Dr.Wurm hält seinerseits fest, daß jedwede Einigung zu ihrem rechtswirksamen Zustandekommen der Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung bedürfe.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1992, GZ.: 10-30 Sa 1/8-1992, wurde der Verpachtung des Eigenjagdreviers Unterlaussa an die Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. zugestimmt.

Im Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 9.Dezember 1992 GZ.: 10-30 Sa 1/9-1992, wurden die Steiermärkischen Landesforste angewiesen, den seinerzeit vorgelegten Pachtvertragsentwurf im Sinne des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Dezember 1992 wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:

"§ 3 Abs.1 hat zu lauten:

Der Jagdpachtschilling beträgt S 185.770,- (in Worten: Schilling einhundertfünfundachtzigtausendsiebenhundertsiebzig), wobei für die Reviere Spitzentbach und Rutscher mit insgesamt 1.447 ha S 70,- sowie für das Revier Salchenberg mit 704 ha S 120,- berechnet werden.

§ 20 ist wie folgt zu ergänzen:

Das Bestandsverhältnis endet weiters, wenn Herr Baumeister Theodor Bley nicht mehr einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer oder Gesellschafter der Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. ist.

Die vorgesehenen Änderungen wurden mit Herrn Baumeister Bley abgesprachen. Es wird ersucht, die neue Vertragsausführung umgehend Herrn Baumeister Bley zur Unterfertigung zu übermitteln und sodann der Rechtsabteilung 10 zwecks Einholung der Unterschriften von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und Landesrat Ing. Ressel rückzumitteln.

Mit Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 12. Februar 1993, GZ.: 10-30 Sa 1/9-1993, an die Steiermärkischen Landesforste wurde die Erledigung vom 9. Dezember 1992 in Erinnerung gebracht.

Am 9. März 1993 trifft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, ein Telefax von der Fa. Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. ein, worin mitgeteilt wird, daß der von den Steiermärkischen Landesforsten zur Unterfertigung vorgelegte Pachtvertrag entgegen der Vereinbarung vom 12. November 1992 im § 20, 1.Satz, die Formulierung "nach Ablauf des Pachtverhältnisses wird dem Pächter **die Möglichkeit zur Pacht** " und nicht wie vereinbart die Formulierung "nach Ablauf des Pachtverhältnisses wird dem Pächter **das Recht** zur Pacht zu den Bedingungen wie bisher für jeweils weitere 6 Jahre eingeräumt" enthält.

Im Schreiben an die Direktion der Steiermärkischen Landesforste vom 9. März 1993 stellt die Rechtsabteilung 10 ausdrücklich die Richtigstellung der Darstellung von Baumeister Bley fest. Auch der Regierungssitzungsbeschuß wurde in diesem Sinne gefaßt.

Der von der Rechtsabteilung 10 vom 9. Dezember 1992 der Direktion der Steiermärkischen Landesforste zur Neuausfertigung im Sinne des Regierungssitzungsbeschlusses vom 7. Dezember 1992 rückgemittelte Originalvertrag **enthielt den Passus "....das Recht"** und wurde von ihnen eigenmächtig über den Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung hinausgehend verändert.

Die Steiermärkischen Landesforste wurden aufgefordert, die Angelegenheit umgehend zu bereinigen.

Nach Auskunft vom Direktor der Steiermärkischen Landesforste sei diese Abänderung nicht mit Absicht herbeigeführt worden, sondern sei deswegen passiert, weil im Textautomaten diese Formulierung enthalten gewesen sei. Bei der Kontrolle sei dies jedoch bedauerlicherweise übersehen worden. Daraufhin wurden berichtigte Pachtverträge Herrn Baumeister Theodor Bley sofort übermittelt.

Am 30. April 1993 geht beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 10, ein Schreiben vom 28. April 1993 vom Rechtsanwalt der Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. ein, worin dieser festhält:

"Da der auch in unserer Kanzlei besprochene Jagdpachtvertrag über den Eigenjagdbezirk "Unterlaussa" noch nicht zustandegekommen ist, geht unsere Mandantin weiterhin von Ihrer im Telefax vom 23. September 1992 zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht aus, daß ein Jagdpachtvertrag im Sinne der im zitierten Telefax dargelegten Rechtsansicht zu den entsprechenden Konditionen vorliegt. Unsere Mandantin wird daher den Pachtzins für das Jagdjahr 1992/93 auf der bisherigen, niedrigeren Basis entrichten."

Im Antwortschreiben an Rechtsanwalt Dr. Böhm vom 11. Mai 1993 hält die Rechtsabteilung 10 fest, daß bei der Besprechung des Jagdpachtvertragsentwurfes über den Eigenjagdbezirk Unterlaussa am 12. November 1992 die Frage des Beginnes des Pachtvertrages mit 1. April 1992 außer Streit stand. Baumeister Bley habe in allen drei Revieren (Rutscher, Spitzenbach und Salchenberg) ab 1. April 1992 als Pächter gehandelt und auch die entsprechenden Abschüsse getätigt. Selbstverständlich gehe auch der Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung von einem Vertragsbeginn per 1. April 1992 aus. Um beiderseits einen weiteren unnötigen Aufwand zu vermeiden, wurde Rechtsanwalt Dr. Böhm ersucht, um die Unterfertigung des im Sinne der am 12. November 1992 getroffenen Vereinbarungen erstellten Vertrages durch Herrn Baumeister Theodor Bley bemüht sein.

Am 22. Juli 1993 hat die Rechtsabteilung 10 Herrn Rechtsanwalt Dr. Böhm nochmals unter Bezug auf das Schreiben vom 11. Mai 1993 höflichst ersucht, um eine endgültige Erledigung dieser Causa bemüht zu sein.

Wie eine Rückfrage des Landesrechnungshofes bei den Steiermärkischen Landesforsten Mitte November 1993 ergeben hat, ist bis zu diesem Zeitpunkt der vom Baumeister Bley unterfertigte Jagdpachtvertrag noch **nicht** rückübermittelt worden. Das heißt, daß das Land Steiermark mehr als eineinhalb Jahre nach Beginn des Pachtverhältnisses noch immer keinen unterschriebenen Pachtvertrag besitzt.

Der Landesrechnungshof hat den Vergabevorgang für den Eigenjagdbezirk Unterlaussa an die Fa. Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. im Detail dargestellt, um einerseits aufzuzeigen, welche Probleme und Schwierigkeiten auftreten können und wieviel an Insiderwissen über die Verhältnisse vor Ort notwendig sind, um eine derartige Verpachtung unter Dach und Fach zu bringen. Andererseits sollte dargestellt werden, wie personalaufwendig gerade diese Verpachtung abgelaufen ist.

Bei der Betrachtung des gegenständlichen Sachverhaltes fällt auf, daß offensichtlich die Direktion der Steiermärkischen Landesforste und die Landesfinanzabteilung bemüht waren, die Jagdvergabe im Interesse des Landes am bestmöglichsten durchzuführen. Seitens der Landesfinanzabteilung bestand das Bemühen, durch eine Ausschreibung einen besseren Ertrag zu erzielen, und seitens der Steiermärkischen Landesforste standen forstliche und jagdliche Beweggründe und der bereits vorgegebene Rechtsbestand im Vordergrund. Allerdings zeigt sich auch, daß durch Auffassungsunterschiede und Mißverständnisse die Zusammenarbeit gelitten hat, der Verwaltungsaufwand gestiegen ist und letztlich für das Land Steiermark keine Vorteile zu ersehen sind. Dies zeigt sich vor allem darin, daß bis heute kein rechtsgültiger Pachtvertrag vorliegt. Wenn auch die Rechtsabteilung 10 der Meinung ist, daß durch die getätigten Abschüsse und die Inanspruchnahme des Pachtgegenstandes der Pachtvertrag Rechtsbestand ist, wäre dies bei Nichteinigung mit der Bley & Bley Baugesellschaft m.b.H. nur bei Gericht durchsetzbar.

Der Landesrechnungshof ist auch davon überzeugt, daß alleine die Personalkosten aller mit dieser Verpachtung befaßten Personen weit höher waren, als sich letztendlich an Mehreinnahmen aus dem neu verhandelten Pachtschilling ergeben. Dazu möchte der Landesrechnungshof auch noch festhalten, daß der ursprünglich am 2. April 1992 von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste vorgelegte, jedoch nicht akzeptierte Pachtvertragsentwurf von Herrn Baumeister Bley bereits unterschrieben war, während der neu ausgehandelte Pachtvertrag, der mit Ausnahme der Höhe des Pachtschillings und eines Zusatzes im § 20 mit dem ursprünglichen Entwurf ident ist, bis Mitte November 1993 von Herrn Baumeister Bley offensichtlich noch nicht unterzeichnet wurde.

Der Landesrechnungshof hat immer die Meinung vertreten, daß gerade den Wirtschaftsbetrieben des Landes Steiermark eine weitgehende Selbständigkeit und Eigenverantwortung übertragen werden sollte. In den Steiermärkischen Landesforsten sind hochqualifizierte Mitarbeiter tätig, denen man selbständiges Handeln und die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen durchaus zutrauen kann und muß.

Der Landesrechnungshof vertritt auch die Meinung, daß die übergeordneten Dienststellen sich darauf beschränken sollten, die Rahmenbedingungen und Ziele vorzugeben, wobei es dann im gegenständlichen Fall bei den Steiermärkischen Landesforsten liegt, diese Ziele unter Einsatz ihrer ganzen Kräfte zu erreichen. Jedwede Senkung

der Eigenverantwortung führt letztlich zu einer Minderung der Entscheidungsfreudigkeit und damit zu einer Minderung der Motivation. Gerade dies erscheint jedoch in hohem Maße notwendig, um einen Betrieb wie die Steiermärkischen Landesforste nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, um im allgemeinen Wirtschaftsverkehr bestehen zu können. Dazu ist es auch notwendig, daß man den Leiter der Landesforste mit ausreichenden, genau umschriebenen Kompetenzen, ähnlich einem Geschäftsführer einer privaten Gesellschaft, ausstattet, damit er die Interessen des Landes Steiermark rasch wahrnehmen kann.

2. Eigenjagdbezirke Buchau/Oberreith

Die Eigenjagdbezirke Buchau mit einer Größe von rund 2.108 ha und Oberreith mit einer Größe von rund 1.940 ha waren für die Jagdperiode vom 1. 4. 1987 bzw. 1. 4. 1989 bis 31. 3. 1993 an Herrn Generaldirektor Dr. Wilhelm Fritz, D-8022 Grünwald, verpachtet.

Im § 18 des Pachtvertrages vom 1. Juni 1987 für den Eigenjagdbezirk Buchau ist festgehalten, daß eine stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses ausgeschlossen ist, sodaß es mit Ablauf der vereinbarten Pachtdauer erlischt, sofern vorher keine ausdrückliche Verlängerung erfolgt. Nach Ablauf des Pachtverhältnisses wird dem Pächter die weitere Pachtung in erster Linie in Aussicht gestellt.

Eine ähnliche Bestimmung ist im Pachtvertrag über den Eigenjagdbezirk Oberreith vom 10. April 1989 enthalten. Dort heißt es im § 18, daß eine stillschweigende Verlängerung des Pachtverhältnisses ausgeschlossen ist, sodaß es mit Ablauf der vereinbarten Pachtdauer erlischt. Nach Ablauf des Pachtverhältnisses wird dem Pächter die weitere Verpachtung in erster Linie in Aussicht gestellt. Im Falle des vorzeitigen Todes des Pächters kann der Vertrag mit Ende des laufenden Jagdjahres aufgelöst werden.

Im Jahre 1989 ist Herr Generaldirektor Dr. Fritz schwer erkrankt. Mit Schreiben vom 13. 2. 1990 hat Herr Generaldirektor Dr. Fritz, als Pächter der Eigenjagdbezirke Buchau und Oberreith sowie als Pächter des

Jagdschlusses auf der Buchau, der Direktion der Steiermärkischen Landesforste mitgeteilt, daß für ihn aus gesundheitlichen Gründen ab 1. 4. 1990 eine weitere Pachtung nicht mehr möglich ist.

Ein Jagdgast von Herrn Generaldirektor Dr. Fritz, Herr Präsident Fritz Gerber aus Basel, erklärte sich bereit, beginnend mit 1. 4. 1990 sowohl in die laufenden Jagdpachtverträge als auch in den Pachtvertrag für das Jagdschloß auf der Buchau mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Als Treuhänder für Herrn Präsident Gerber fungierte Rechtsanwalt Dr. Alfred Ebner aus Salzburg, über den der gesamte Schriftwechsel und Zahlungsverkehr, die Pachtjagden und das Schloß auf der Buchau betreffend, abzuwickeln waren (Treuhand-Übereinkommen vom 19. 2. 1990). Die Steiermärkischen Landesforste erklärten sich für den Rest der Pachtdauer, das ist bis 31. 3. 1993 mit dieser Modalität einverstanden. Auch in diesem Übereinkommen wird Herrn Präsident Gerber eine weitere Anpachtung der Eigenjagdbezirke Buchau und Oberreith sowie des Jagdschlusses auf der Buchau ab 1. 4. 1993 in erster Linie in Aussicht gestellt.

Der Landesrechnungshof muß festhalten, daß die im Sinne des § 5 der Pachtverträge zu erlegende Kautions- bzw. Bankgarantie in der Höhe von insgesamt S 550.000,- trotz des Schreibens der Steiermärkischen Landesforste vom 11. Juli 1990 an Rechtsanwalt Dr. Ebner nicht eingelangt ist.

Im Schreiben vom 9. 7. 1990 des Rechtsanwaltes Dr. Ebner an die Direktion der Steiermärkischen Landesforste erklärte sich Herr Präsident Gerber einverstanden, daß die Landesforste aufgrund der eingeholten Kostenvoranschläge das Wildgatter und den Fütterungsneubau Gruberalm (Revier Oberreith) bauen, wobei die Kosten voraussichtlich S 1,3 Mio. (inklusive USt.) betragen. Herr Präsident Gerber verpflichtete sich, zu diesen Errichtungskosten einen Betrag in Höhe der halben Errichtungskosten, maximal jedoch S 560.000,-, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu bezahlen; die Umsatzsteuer dann, wenn der Zuschuß umsatzsteuerpflichtig ist.

Sollten die zwischen den Steiermärkischen Landesforsten und Herrn Präsident Gerber bestehenden Verträge über die Jagdreviere Buchau und Oberreith vor Ablauf des Jagdjahres 1999/2000 enden, so werden die Steiermärkischen Landesforste pro Jahr, welches die Dauer von 10 Jahren unterschreitet, 1/10 des von Herrn Präsident Gerber geleisteten Betrages rückerstatten.

Im Antwortschreiben vom 10. 7. 1990 an den Rechtsanwalt Dr. Ebner erklären sich die Steiermärkischen Landesforste mit den im vorgenannten Schreiben dargelegten Regelungen einverstanden.

Die Endabrechnung für die Gattererweiterung und den Fütterungsneubau Gruberalm zeigt einen Betrag ohne Umsatzsteuer in Höhe von S 1,195.856,81 auf. Mit 31. 12. 1990 wurde die Rechnung für 50 % der Errichtungskosten im Sinne des Schreibens vom 9. 7. 1990 von Rechtsanwalt Dr. Ebner gelegt.

Am 3. Oktober 1991 fand eine Besprechung im Jagdschloß Buchau statt, an der die Herren Präsident Gerber, Architekt Zürcher, Hofrat Mühlbacher und Oberforstrat Dr. Thum teilnahmen. In der Aktennotiz über dieses Gespräch, welche Architekt Zürcher verfaßte, ist im Punkt 3 festgehalten:

"Unter Würdigung der vom Pächter in Oberreith für die Fütterung getätigten Investitionen gewährt die Verpächterin Herrn Präsident Gerber eine **Option für die Verlängerung der Pacht im heutigen Rahmen um eine weitere Pachtperiode von 6 bis 9 Jahren.** Dies auch im Hinblick auf allfällige weitere Investitionen seitens des Pächters (Äsungsflächen Oberreith, eventuell Futtersilo Buchau = Sache des Pächters laut Pachtvertrag). Herr Hofrat Mühlbacher wird das diesbezügliche Schreiben Herrn Gerber übersenden."

Am 8. Oktober 1991 ist das in der Aktennotiz angekündigte Schreiben an Herrn Präsident Gerber ergangen und hat folgenden Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Nachhang zu unserem Gespräch am 3. Oktober 1991 im Jagdschloß Buchau, aber auch Ihrem Wunsche entgegenkommend, ist das Land Steiermark nach Ablauf der derzeitigen Pachtverträge mit 31. März 1993 gerne bereit, Ihnen eine Option für eine weitere Anpachtung auf 6 Jahre ab 1. 4. 1993 einzuräumen. Der Gegenstand der Pachtung sollen wieder die beiden Jagdreviere Buchau und Oberreith sowie das Jagdschloß sein. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß beide Reviere Hochwildreviere sind und aus diesem Grund auch eine 9-jährige Anpachtung seitens des Landes gutgeheißen würde. Um weitere gute Zusammenarbeit bemüht verbleiben wir mit den besten Empfehlungen

Direktor der Landesforste"

Im Sinne des § 936 ABGB ist eine Option, das ist die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als auch die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt oder das Zutrauen des einen oder anderen Teiles verloren ist.

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Option **nicht ein Vorvertrag**, sondern eine **bindende Offerte**; der Optierende kann kraft seines einseitigen Gestaltungsrechtes **gleich auf Erfüllung des Vertrages klagen** und nicht auf Abschluß des Vertrages.

Der Landesrechnungshof vertritt die Meinung, daß eine rechtswirksame Option nur von dem eingeräumt werden kann, der auch berechtigt ist, den mit dieser Option verabredeten Vertrag abzuschließen.

Da die Jagdpachtverträge des Landes Steiermark, um rechtswirksam zu werden, vom Herrn Landeshauptmann und vom zuständigen Landesrat unterzeichnet werden müssen, muß auch die Option, um rechtswirksam zu werden, von den gleichen Organen des Landes Steiermark unterschrieben werden.

Die Direktion der Steiermärkischen Landesforste war daher nicht berechtigt, eine Option auf Abschluß eines künftigen Jagdpachtvertrages einzuräumen.

Allerdings vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß die im Schreiben vom 8. Oktober 1991 von den Steiermärkischen Landesforsten eingeräumte "Option", keine Option im formellen und materiellen Sinn ist, weil im genannten Schreiben nicht die wesentlichen Stücke des verabredeten Vertrages bestimmt sind. Die wesentlichen Stücke sind bestimmt, wenn die Mindestinhalte des Hauptvertrages vereinbart werden.

Wie bereits bei der Jagdvergabe Unterlaussa ausführlich dargestellt, wurden die Steiermärkischen Landesforste mit Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 15. Mai 1992 dringend ersucht, die beabsichtigte Verpachtung der Jagdreviere (Salchenberg und Gofer-Ost) öffentlich auszuschreiben.

In der Besprechung bezüglich der Jagdverpachtungen bei Herrn Landesrat Ing. Ressel am 21. Juli 1992 wurden die Steiermärkischen Landesforste angewiesen, in Zukunft alle Ausschreibungen über Jagdverpachtungen in einem formgerechten Ausschreibungsverfahren ausschließlich unter Verwendung der von der Rechtsabteilung 10 aufgelegten Anbotskuvverts und der von der Landesforstdirektion jeweils aufzulegenden Anbotsblätter abzuwickeln.

Daher hat der Direktor der Steiermärkischen Landesforste Herrn Präsident Gerber anlässlich seines Aufenthaltes zur Hirschbrunft in der Buchau die neuen Vergabemodalitäten für die Jagdvergaben bekanntgegeben.

Im Schreiben vom 25. November 1992 hat der Direktor der Steiermärkischen Landesforste auftragsgemäß Herrn Landesrat Ing. Ressel einen Bericht über die Jagdverpachtungen vorgelegt, weil eine persönliche Vorsprache im Büro des Herrn Landesrates wegen Terminschwierigkeiten in absehbarer Zeit nicht möglich war.

Die Verpachtung des Reviers Buchau/Oberreith betreffend wird in diesem Bericht dargestellt, wie es von den Pachtverträgen des Herrn Generaldirektors Dr. Fritz nach dessen Erkrankung schließlich zum Treuhandübereinkommen vom 19. Februar 1990 gekommen ist, womit Präsident Gerber in die stehenden Pachtverträge eingetreten ist.

In diesem Bericht heißt es wörtlich:

"Präsident Gerber erklärte schon damals (19. 2. 1990), daß er nicht nur Lückenbüßer sei, sondern gerne die Reviere und das Schloß ab 1. April 1993 auf eine Jagdperiode für sich allein anpachten möchte. In Anbetracht der Persönlichkeit Präsident Gerbers als Vorstandsvorsitzender von Hoffmann-La Roche mit 80.000 Angestellten, seinem stets klaglosen Nachkommen aller Verpflichtungen aus den Pachtverträgen und vor allem wegen seines **Verständnisses für die Wald-Wild-Problematic** hat die Direktion der Steiermärkischen Landesforste ihm mit Schreiben vom 8. Oktober 1991 die Möglichkeit einer Weiterverpachtung im Wege der freihändigen Verpachtung eingeräumt. Anlässlich seines letzten Aufenthaltes zur Hirschbrunft wurde Präsident Gerber vom Gefertigten über die Weisung der Rechtsabteilung 10 unterrichtet, daß sofort alle Jagden, ohne Rücksicht auf vorherige mündliche oder schriftliche Abmachungen, im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zu verpachten sind. Präsident Gerber war darüber bestürzt, **eine Anbotlegung ließ er offen**, erklärte aber, daß er bei einem Ausscheiden als Jagdpächter Regreßansprüche für getätigte Investitionen, die sich noch nicht amortisiert hätten, an das Land Steiermark stellen werde (S 600.000,- bis S 700.000,-).

..... Es ist unseres Erachtens nicht selbstverständlich und gegeben, im Wege einer Ausschreibung sofort einen Pächter zu bekommen, der bereit ist, diese Kosten (rund S 2,7 Mio.) für eine Jagd zu tragen. Die Direktion der Landesforste ersucht daher, vor allem im Hinblick auf die schlechte Wirtschaftslage und der Tatsache, daß Jagden im Osten billigst zu haben sind, **von einer Ausschreibung Abstand** zu nehmen und diese Reviere samt Jagdschloß für eine weitere Periode an Herrn Präsident Gerber zu verpachten.

.....
Um eine ehemögliche Weisung wird gebeten."

Als Antwort auf dieses Schreiben vom 25. November 1992 erging das Schreiben vom 21. Dezember 1992 der Rechtsabteilung 10, GZ.: 10-30 Ja 1/10-1992, welches am 28. Dezember 1992 bei den Steiermärkischen Landesforsten eingelangt ist und von Herrn Landesrat Ing. Ressel unterschrieben ist. Darin wird unter anderem angeführt:

"Um eine ordnungsgemäße öffentliche Ausschreibung der zur Verpachtung heranstehenden Eigenjagden durchführen zu können, ersuche ich Sie umgehend, alle hiefür notwendigen Unterlagen, wie insbesondere Abschlußpläne, Übersichten über die Jagdkosten, Wildbestände etc. an die Rechtsabteilung 10 zu übermitteln. Der Ordnung halber halte ich fest, daß es sich nach meinen Informationen hiebei um die Reviere Schindelgraben, Mühlbach, Tamischbach, Johnsbach-Sonnseite und **Buchau sowie Oberreith** handelt.

Bezüglich der Reviere Buchau/Oberreith werde ich mit Herrn Präsident Gerber persönlich Kontakt aufnehmen...."

Da den Steiermärkischen Landesforsten aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung und ihrer laufenden Kontakte zu den Österreichischen Bundesforsten und anderen Großjagdbesitzern, wie z.B. der Erzdiözese Weyer, bekannt war, daß Großjagden mit Berufsjägern nur sehr schwer zu verpachten sind, haben sich der Direktor der Landesforste und die Leiter der beiden Forstverwaltungen entschlossen, zur Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen Nachteiles für die Steiermärkischen Landesforste an Herrn Landesrat Ing. Ressel das Schreiben vom 2. 2. 1993 zu richten, welches in der Folge auszugsweise wiedergegeben wird:

"Die Ausschreibung des Jagdreviers Buchau/Oberreith muß nach unserer Ansicht abgelehnt werden, da die Erfahrung zeigt, daß Großjagden mit hauptberuflichem Personal am Ausschreibebeweg derzeit kaum an den Mann zu bringen sind.

.....

Die Jagd Buchau/Oberreith (4.048 ha) bringt für den Pächter einen Aufwand von derzeit S 2,7 Mio.

Da der derzeitige Pächter, Herr Präsident Gerber, Vorstandsvorsitzender von Hoffmann-La Roche, gewillt ist, die Jagd weiterzupachten, ihm von den Landesforsten im Herbst 1991 wunschgemäß eine Option eingeräumt wurde, die ihn auch veranlaßte, namhafte Investitionen in beiden Revieren zu tätigen, muß nach unserer Ansicht in erster Linie mit diesem Pächter verhandelt werden.

Es wurde uns seitens des Pächters bereits mitgeteilt, daß er eine öffentliche Ausschreibung als Vertrauensbruch bewerten würde und er sich keinesfalls an einer solchen beteiligen wird.

Das Risiko, den jährlichen Aufwand von etwa S 2,7 Mio. sowie Investitionsrückvergütungen von etwa S 700.000,- tragen zu müssen, erscheint uns in der derzeitigen Situation nicht verantwortbar.

Die Option auf Weiterpachtung wurde von uns zu einem Zeitpunkt gegeben, da noch keine entgegengesetzte Weisung seitens der vorgesetzten Dienststelle hierorts bekannt war. Im übrigen sind solche Versprechen, in erster Linie mit dem Vorpächter über Neuverpachtungen zu verhandeln, in allen unseren bisherigen Verträgen enthalten und wurde dies auch von der Rechtsabteilung 10 bei der Neuverpachtung des Reviers Unterlaussa im Jahre 1992 getätigt. Es gibt bei einem bewährten Pächter unseres Erachtens keinen Grund, von dieser Praxis abzugehen.

..... Eine verantwortliche Führung des Betriebes Landesforste kann unsererseits, zumal in einer äußerst angespannten Wirtschaftslage, nicht ohne das Vertrauen unserer vorgesetzten Dienststelle in der Landesregierung wahrgenommen werden. Im gegenseitlichen Falle sehen wir uns aufgrund unseres geleisteten Dienstes außerstande, der ergangenen Weisung nach öffentlicher Ausschreibung der Jagd Buchau/Oberreith nachzukommen, ohne dem Land Steiermark dadurch wesentlich Schaden zuzufügen und ersuchen daher um Enthebung aus unserer Verantwortung."

Dieses Schreiben ist sowohl vom Direktor der Steiermärkischen Landesforste, Herrn Hofrat Dipl.Ing. Mühlbacher, als auch von den Leitern der beiden Forstverwaltungen, Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Wilhelm Gößler und Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Dr.Jürgen Thum, unterschrieben.

Am 12. 2. 1993 erging das Antwortschreiben von Herrn Landesrat Ing. Ressel an Herrn Direktor Mühlbacher und hat folgenden Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Direktor Mühlbacher!

In Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 2. 2. 1993 halte ich fest, daß sich - wie Ihnen sicherlich bekannt ist - im Ausschreibungstext ausdrücklich folgende Passage befindet:

Im Hinblick darauf, daß die Einladung zur Anbot-
legung ohne jede Prüfung der Pächterfähigkeit bzw.
Verpflichtung zur Zuschlagserteilung trotz Höchst-
anbot erfolgt, wahrt sich das Land Steiermark das
Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber
auch der Ablehnung aller Anbote und sohin auch das
Recht der Vergabe der gegenständlichen Jagd unab-
hängig vom Ergebnis der Anbotstellung im Wege der
freien Vereinbarung.

Ich darf Sie daher auffordern, meiner Weisung unver-
züglich nachzukommen."

Am 18. 2. 1992 wurde daher von den Steiermärkischen
Landesforsten auftragsgemäß die Ausschreibung über
die beabsichtigte Jagdverpachtung des Reviers
Buchau/Oberreith in den Fachzeitschriften

"Der Anblick", Graz,

"Österreichisches Waidwerk", Wien,

"Die Pirsch", BLV Verlagsgesellschaft m.b.H.,
München, und

"Wild und Hund", Verlagsbuchhandlung Parey, Hamburg,

veröffentlicht.

Trotz intensiver Bemühungen und Kontakten zu möglichen
Pachtanwärtern (Aporta, Bentheim, Veselsky, Seilsdorfer,
Priewasser und Fritz - Vorpächter von Präsident
Gerber -) ist es bis Ende November 1993 nicht gelungen,
für das Revier Buchau/Oberreith einen Pächter zu finden.

Im Schreiben vom 12. Jänner 1993 des Herrn Präsidenten
Fritz Gerber an den Direktor der Steiermärkischen Landes-
forste kommt Präsident Gerber nochmals auf das Gespräch,

welches anlässlich der Hirschbrunft im vergangenen Jahr geführt wurde, zurück und führt aus:

"Obschon Sie dies schon seit längerer Zeit wußten, haben Sie mir erst damals mitgeteilt, daß die mir von Ihnen eingeräumte Option auf Fortsetzung der im April 1993 auslaufenden Pacht- resp. Mietverträge ungültig sei und daß die Jagden und das Miethaus auf Weisung von Graz ausgeschrieben werden müssen. Sie haben mir auch klar gemacht, daß nach Ablauf der Anbotsfrist die zuständige Behörde des Landes Steiermark die künftigen Vertragsparteien auswählen werde. Ein Vorzugsrecht für bisherige Vertragspartner würde keineswegs bestehen, und selbst wenn deren Offerte die höchste wäre, stünde der Zuschlag im alleinigen Ermessen der Behörden. Ich habe Ihnen meine Enttäuschung vorgetragen und will darauf im Augenblick nicht eintreten.

Da Sie damals noch nicht wußten, in welchen Publikationsorganen Sie die Jagden ausschreiben würden, und ich als Ausländer leicht den Termin verfehlen könnte, haben Sie mir versprochen, mich noch im Verlaufe des Monats Dezember auf jeden Fall über den Ausschreibungsvorgang näher zu informieren, um mich in die Lage zu versetzen, mitzubieten.

Jetzt ist Mitte Jänner, und ich habe entgegen unseren Abmachungen von Ihnen nichts mehr gehört. In den nächsten Tagen verreise ich nach USA und werde erst gegen Ende Februar wieder zurücksein. Der guten Ordnung halber teile ich Ihnen deshalb mit, daß ich mich auf jeden Fall nicht um die Verlängerung der drei bestehenden Verträge (Buchau/Oberreith, Jagdhaus) bemühen werde

Der Landesrechnungshof glaubt, daß dieses Schreiben von Präsident Gerber Hauptanlaß für den Direktor der Landesforste und die Leiter der beiden Forstverwaltungen

war, das vorne bereits zitierte Schreiben vom 2. 2. 1993, betreffend "Vermeidung eines erheblichen wirtschaftlichen Nachteiles für die Steiermärkischen Landesforste" an Herrn Landesrat Ing. Ressel zu richten. Auf das in diesem Schreiben enthaltene Ersuchen der Steiermärkischen Landesforste, mit Präsident Gerber zu verhandeln, wird nochmals verwiesen.

Mit Schreiben des Büros Landesrat Ing. Ressel vom 9. 2. 1993 an Herrn Präsident Gerber erfolgte die im Schreiben vom 21. Dezember 1992 angekündigte persönliche Kontaktaufnahme des Herrn Landesrates Ing. Ressel mit Herrn Präsident Gerber. Das Schreiben hatte folgenden Inhalt:

"Sehr geehrter Herr Präsident Gerber!

In der Angelegenheit "Jagdrevier BUCHAU/OBERREITH" ist es Herrn Landesrat Ing. Ressel ein Anliegen, persönlich mit Ihnen zu sprechen.

Ich ersuche daher höflich, zwecks Terminvereinbarung mit Frau Cichy, Tel. 0316/877 DW 2227, Kontakt aufzunehmen."

Da sich Präsident Gerber zu dieser Zeit in den USA aufhielt, hat er erst nach seiner Rückkehr auf die durch das Büro des Herrn Landesrates Ing. Ressel erbetene "Terminvereinbarung" mit seinem Schreiben vom 10. März 1993 an Herrn Landesrat Ing. Ressel geantwortet. Im folgenden wird dieses Schreiben auszugsweise wiedergegeben:

"..... Ich darf annehmen, daß Gegenstand einer solchen Besprechung die Erneuerung der für die erwähnten Pacht- und Mietobjekte am 31. März 1993 auslaufenden Verträge ist. Wie ich Herrn Hofrat Dipl.Ing.Mühlbacher, Landesforstdirektor, mit Brief vom 12. Januar 1993 mitgeteilt habe, **verzichte ich auf die Bewerbung zur Fortsetzung dieser Verträge.** Ich verhehle Ihnen nicht, daß dieser **Verzicht** für mich sehr **schmerzhaft** und mit einer **großen Enttäuschung** verbunden ist."

Im Brief folgt nun eine kurze Darstellung, wie es zum Eintritt in die Verträge Dr. Fritz durch Präsident Gerber gekommen ist.

Herr Präsident Gerber führt in seinem Brief weiter aus:

"..... Da wohl in der Regel niemand Verträge dieser Art nur auf drei Jahre abschließt, habe ich Wert auf die Zusicherung gelegt, daß ich bei Ablauf der Verträge damit rechnen könnte, sie ohne weiteres zu verlängern, umso mehr als der Jagdschilling sowieso indexiert ist und es sich höchstens um einzelne Anpassungen hätte handeln können. Diese schriftlichen, vor allem aber auch mündlichen Zusicherungen waren für mich umso wichtiger, als man mit erheblichem Druck von mir bedeutende Investitionen für die Winterfütterung verlangte. Im Vertrauen, **daß auch Behörden sich nach Treu und Glauben verhalten**, habe ich dieser Lösung zugestimmt und anschließend allein für den Bau von Winterfütterungen einige 100.000,- Schilling aufgewendet

Im Brief folgt eine Aufzählung, welche Investitionen Präsident Gerber ausführen ließ. Weiters schreibt Präsident Gerber:

"..... Deshalb habe ich Herrn Landesforstdirektor Mühlbacher gebeten, mir doch eine klare Option auf Verlängerung der bestehenden Verträge auf 6 oder 9 Jahre zu bestätigen. Das hat er bereitwillig getan und mir dies auch schriftlich bestätigt.....

Zu meiner großen Enttäuschung teilte mir Herr Mühlbacher anfangs Oktober 1992 mit, daß die mir erteilte Option rechtlich unverbindlich sei und daß er angewiesen wurde, bis Ende Januar 1993 die Objekte einzeln auszuschreiben; ich könnte auf keinen Fall mit einer bevorzugten Behandlung rechnen. Grundsätzlich würden die Objekte dem Meistbietenden zugeschlagen, aber es würden natürlich auch andere Aspekte in Betracht gezogen. Eine Chance zum Nachbieten bestünde nicht, und es würde über Einzelheiten des erfolgten Zuschlags auch nicht informiert. Zudem wünsche man in Graz kleinere Jagden, sodaß es auch denkbar wäre, daß Buchau und Oberreith getrennt vergeben würden.

Ich war - das werden Sie verstehen - **tief enttäuscht und empfand es als einen Affront mir gegenüber.** Offen gesagt: Es war mir klar, daß ich einem inländischen Bewerber gegenüber den kürzeren ziehen würde. Mehr will ich nicht sagen.

Herr Landesforstdirektor Mühlbacher, den ich wie auch die anderen Verwaltungsorgane sehr geschätzt habe und dessen **"Wortbruch" mir nur dadurch erklärlich war, daß er auf höhere Weisung handeln mußte,** versprach mir auf meine inständige Bitte, mich bis Weihnachten 1992 wenigstens zu informieren, wann und in welcher Art die Ausschreibung erfolgen würde, damit ich - schließlich lebe ich im Ausland und bin beruflich außerordentlich viel auf Reisen - die Fristen und Modalitäten der Ausschreibung einhalten könnte. Zu meiner Überraschung und gegen die Erwartung habe ich nichts vernommen, auch der sonst übliche Weihnachtsgruß ist übrigens nicht eingetroffen. Da ich Ende Januar nach Übersee reisen mußte und bis anfangs März kaum erreichbar sein würde, schwand für mich jede Chance, mich um die Verlängerung der Verträge erfolgreich zu bemühen. **Es schien mir deshalb korrekt, die Forstverwaltung vor meiner Wegreise zu informieren, daß ich verzichte.** Natürlich habe ich gehofft, daß wenigstens jetzt noch eine Reaktion käme, sodaß ich vor meiner Abreise doch noch etwas hätte unternehmen können.

Erst bei meiner Rückkehr vor wenigen Tagen habe ich einen Brief von Herrn Landesforstdirektor Mühlbacher vorgefunden, dem ich entnehmen muß, daß mit verschiedenen Interessenten verhandelt wird.

Das ist, sehr geehrter Herr Landesrat, meine kleine Geschichte. Ich habe mich auf ein Wort und eine Unterschrift des zuständigen Landesforstdirektors verlassen und einen vorbildlichen Jagdbetrieb aufgebaut. Dafür habe ich bedeutende Mittel aufgewendet, und ich habe **darauf vertraut, daß auch Behörden nach Treu und Glauben handeln.** Nun wurde mir trotz Bitten nicht einmal die faktische Möglichkeit geboten, mich rechtzeitig um Verlängerung zu bemühen.

Aus diesen Gründen scheint mir ein Zusammentreffen mit Ihnen nicht sinnvoll. Ich wiederhole auch Ihnen gegenüber, daß ich unter diesen Umständen mit großer Enttäuschung feststellen muß, daß man offenbar andere Pächter vorzieht.

Ich werde auf Ende März für eine korrekte Übergabe der Objekte besorgt sein. Mein Schwager, Herr Dr. Alfred Ebner, Rechtsanwalt in Salzburg, wird sich mit der Forstverwaltung Admont über die mir zustehenden Vergütungen in Verbindung setzen....."

Eine Kopie dieses Schreibens schickte Präsident Gerber an Landesforstdirektor Mühlbacher. Im Begleitschreiben dazu führt Präsident Gerber aus:

"..... Wie ich Ihnen am 12. Januar geschrieben hatte, **bin ich tief enttäuscht, daß man mich "hängen" ließ. Es blieb mir ja gar nichts anderes übrig, als zu verzichten, was immer der Grund sein mag, warum ich mich als Persona non grata betrachten muß....."**

Nach der Aktenlage (GZ.: 10-30 Bu 1/15-1993) wurde am 17. 3. 1993 von Herrn Landesrat Ing. Ressel ein Gespräch mit dem Treuhänder von Herrn Präsident Gerber, Herrn Dr. Alfred Ebner, Rechtsanwalt in Salzburg, geführt. Der Inhalt dieses Gespräches ist dem Landesrechnungshof nicht bekannt.

Mit Datum vom 19. 3. 1993 hat Rechtsanwalt Dr. Ebner an Herrn Landesrat Ing. Ressel nachfolgenden Brief geschrieben:

"Sehr geehrter Herr Landesrat!

Ich komme zurück auf unser Gespräch vom 17. 3. 1993. Ich hatte dann am Abend ein Gespräch mit Herrn Präsident Gerber. Es soll nicht wiederholt werden, was Herr Präsident Gerber ohnehin bereits in seinem Schreiben vom 10. 3. 1993 zum Ausdruck gebracht hat und warum sich Herr Präsident Gerber - **mit Recht - vom Land Steiermark schlecht behandelt fühlt**. Ein Pachtverhältnis über eine Jagd sollte von **wechselseitigem Vertrauen** getragen sein. Herr Gerber hat in den vergangenen Jahren sicherlich dieses Vertrauen entgegengebracht und mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte Verlängerung erheblich investiert. **Herr Präsident Gerber mußte nun miterleben, wie das von ihm entgegengebrachte Vertrauen enttäuscht wurde**. Herr Präsident Gerber will daher von einer Erneuerung des Pachtvertrages Abstand nehmen."

Aus dem Bericht der Rechtsabteilung 10 vom 2. Juli 1993, GZ.: 10-30 Bu 1/31-1993, an Herrn Landesrat Ing. Ressel ist zu entnehmen, daß nach der Absage von Präsident Gerber nunmehr auch sein Pachtvorgänger, Herr Generaldirektor Dr. Fritz, infolge seines verbesserten Gesundheitszustandes Interesse an einer neuerlichen Pacht, zumindest der Buchau, gezeigt hat. Von Direktor Mühlbacher wurden ihm die entsprechenden Unterlagen zugesandt. Diesem Bericht war ein Brief von Dr. Fritz vom 6. Mai 1993 an den Direktor der Steiermärkischen Landesforste angeschlossen, der nun auszugsweise wiedergegeben wird:

"..... Ich habe gestern ein sehr ausführliches Gespräch mit Herrn Präsidenten Gerber gehabt. Der Inhalt dieses Gespräches hat mich in bezug auf die Landesforste der Steiermark zutiefst enttäuscht. Daß man einen so großartigen Pächter wie Herrn Gerber in dieser Weise an der Nase herumgeführt hat, ein Mann, der im letzten halben Jahr für über 2,0 Mio. Schilling freiwillige Leistungen in Form von wunderbaren Futterstellen und Gattern erbracht hat, ist einfach nicht korrekt. Ich habe deshalb Verständnis für Herrn Gerber, daß er in keiner Weise mehr etwas mit Graz zu tun haben will. Ich glaube aber auch, daß Herr Gerber auch im Bereich der Forstdirektion Admont nicht immer korrekt behandelt worden ist. Wie kann man zuerst eine Option aussprechen und diese dann widerrufen, nachdem Herr Gerber im Vertrauen auf die Zusage viel Geld zusätzlich investiert hatte.....

..... Ich hatte mich persönlich und privat für die Pacht in der Buchau entschieden. Sie haben mir alle Unterlagen gefaxt. **Aber nach den Erfahrungen, die Herr Gerber machen mußte und die weiß Gott gar nicht schön sind, sehe ich mich nicht in der Lage, einen Pachtvertrag mit einer Behörde abzuschließen, die ihr Wort nicht halten kann.**

Es tut mir sehr leid, weil ich persönlich sehr an der Buchau, an den Beziehungen mit Ihnen und dem hervorragenden Jäger Schöffauer gehangen habe. Aber Sie werden verstehen, so kann man es nicht machen."

Der Landesrechnungshof hat den Sachverhalt und die Vorgänge, die zu einer Verpachtung der Reviere Buchau/Oberreith führen sollten, geprüft und dargestellt. Leider ist es zu keiner Verpachtung gekommen. Es fallen daher nicht nur die Pachteinnahmen aus, sondern es müssen zusätzlich noch alle jene Kosten von den Steiermärkischen Landesforsten getragen werden, die bei Abschluß eines Pachtvertrages an den Pächter überwältzt worden wären. Dazu kommen noch die berechtigten Ablöseansprüche des Herrn Präsident Gerber für Investitionen,

die sich nach der kurzen Pachtdauer noch nicht amortisiert haben. Der finanzielle Schaden, der dem Land Steiermark durch die Nichtverpachtung der Reviere Buchau und Oberreith entstanden ist, muß als erheblich bezeichnet werden und liegt in Millionenhöhe. Aber nicht zu unterschätzen ist nach Meinung des Landesrechnungshofes auch der **ideelle Schaden** für das Land Steiermark, weil das Vertrauen des relativ kleinen potentiellen Pächterkreises in das Land Steiermark erschüttert erscheint (siehe Briefe von Präsident Gerber vom 10. 3. 1993 und Dr. Fritz vom 6. 5. 1993).

Hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung von Jagden im Bereich der Steiermärkischen Landesforste ist folgendes zu bemerken:

Zunächst ist davon auszugehen, daß bei den Steiermärkischen Landesforsten der Schwerpunkt nicht in der Jagd, sondern in der Forstwirtschaft zu sehen ist. Die Priorität liegt in einer nachhaltigen Nutzung des Waldes, wobei vor allem der Schutz des Waldes im Vordergrund steht und die Jagd eine Nebennutzung darstellt, die allerdings wegen des Holzpreisverfalles auch nicht außer acht gelassen werden darf, da damit zusätzliche Einnahmen für das Land Steiermark erwirtschaftet werden können.

Der Landesrechnungshof steht dem Gedanken immer grundsätzlich positiv gegenüber, im Wege öffentlicher Ausschreibungen günstigere Preise zu erzielen oder - wie im gegenständlichen Fall - durch öffentliche Ausschreibungen dem Land Steiermark gehörige Jagdreviere zu vergeben und dadurch einen höheren Jagdpachtschilling zu erreichen.

Eine generelle Verpflichtung dazu kann der Landesrechnungshof jedoch aus der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark nicht erkennen. Im § 1 **Allgemeine Bestimmungen** heißt es wörtlich:

"Die Bestimmungen dieser Vergabungsvorschrift gelten für Arbeiten und Lieferungen (Leistungen), die vom Land Steiermark oder von Anstalten, Unternehmungen und Fonds vergeben werden, die unter der Verwaltung des Landes stehen.

Bei der Vergabung von Leistungen soll der freie Wettbewerb gelten."

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß Jagdvergaben durch das Land Steiermark nicht unter den Begriff "Arbeiten und Lieferungen (Leistungen)" zu subsumieren sind. Der Landesrechnungshof ist aber auch der Auffassung, daß öffentliche Ausschreibungen, wenn sie erfolgversprechend sind, auch dann durchgeführt werden sollten, wenn sie zwingend nicht vorgesehen sind.

Im gegenständlichen Fall ist aber doch auf die Problematik hinzuweisen, die gerade bei Jagdvergaben auftreten. Der für die Jagdvergaben in dieser Größenordnung interessierte Personenkreis ist insgesamt relativ klein und es bedarf gerade heute mit der Öffnung des Ostens, wo Jagden zu wesentlich günstigeren Preisen zu haben sind, einer besonderen Erfahrung und dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen der vergebenden Stelle und dem interessierten Jagdpächterkreis, um Jagden überhaupt verpachten zu können. Noch dazu spricht man bei Ausschreibungen einen Personenkreis an, der mit

den Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark nicht vertraut ist. Dann kommt es dazu, daß die vorgelegten Angebote nicht den Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark entsprechen und letztlich kein gültiges Angebot vorliegt. Nach § 10 der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark müssen nämlich jene Angebote, die den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechen, ausgeschlossen werden. Um die Jagd dann trotzdem verpachten zu können, muß die vergebende Stelle zwangsläufig in Verhandlungen eintreten und es kommt dann wieder zur freihändigen Vergabe.

Auch die ausschreibende Stelle, die Rechtsabteilung 10, hat offensichtlich diese Problematik erkannt und schreibt auch in der Ankündigung der Ausschreibung an die bisherigen Jagdpächter (Beilage 5):

"Im Hinblick darauf, daß die Einladung zur Anbotslegung ohne jede Prüfung der Pächterfähigkeit bzw. Verpflichtung zur Zuschlagserteilung trotz Höchstangebot erfolgt, wahrt sich das Land Steiermark das Recht der freien Auswahl unter den Bewerbern, aber auch der Ablehnung aller Angebote und sohin auch das Recht der Vergabe der gegenständlichen Jagd unabhängig vom Ergebnis der Anbotstellung im Wege der freien Vereinbarung."

Mit dieser Festlegung handelt es sich aber nicht mehr um eine öffentliche Ausschreibung im Sinne der Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark, sondern um eine völlig unverbindliche Interessentensuche. Die öffentliche Ausschreibung wird daher auch von der Rechtsabteilung 10 nicht als zielführend angesehen,

da sie selbst wieder auf die freihändige Vergabe zurückgreift. In diesem Fall verbleibt jedoch nur der doch beträchtliche Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung, dem noch dazu sichtbare Erfolge nicht gegenüber stehen.

Jagdpachtausschreibungen

Im Jänner 1993 wurden von den Steiermärkischen Landesforsten nachfolgende Jagdreviere zur Pacht ab 1. April 1993 ausgeschrieben:

- a) Tamischbach
- b) Mühlbach
- c) Schindelgraben
- d) Johnsbach-Sonnseite

Die Anbotsfrist wurde mit 1. 3. 1993 festgelegt.

Insgesamt 59 Interessenten haben Anbotsunterlagen für diese Reviere angefordert. Letztlich sind aber nur 2 Angebote rechtzeitig eingegangen (1 Angebot kam verspätet). Der Landesrechnungshof verkennt nicht das Bemühen, durch Ausschreibungen einen höheren Pachtzuschilling zu erreichen. Dieses mangelnde Interesse weist jedoch auf eine nicht realistische Einschätzung der Marktsituation hin.

Dieses Ergebnis hat die Rechtsabteilung 10 veranlaßt, alle jene Pachtinteressenten anzuschreiben, die zwar

Anbotsunterlagen angefordert, jedoch letztlich kein Anbot abgegeben hatten, um in Erfahrung zu bringen, aus welchen Gründen von der Anbotslegung Abstand genommen wurde.

Der Rücklauf war sehr hoch und hat gezeigt, daß der überwiegende Teil sich von den im Punkt 11 der "Revierbeschreibung und Unverbindlichen Information" enthaltenen Kosten abschrecken ließ. Beinahe drei Viertel der Interessenten haben von der Anbotslegung letztlich Abstand genommen, weil nach ihrer Meinung das Preis/Leistungsverhältnis in keiner Relation stand. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß der Wald in der Thematik des Umweltschutzes immer mehr an Bedeutung gewinnt und deshalb der Rotwildbestand eher gering gehalten wird, was sich natürlich auf den Wert der Jagd niederschlägt. Ein größeres Interesse könnte unter Umständen auch dadurch erreicht werden, wenn eine berechtigte Aussicht auf eine Verlängerung der Pachtdauer besteht.

Der Landesrechnungshof regt daher an - wenn man von der bisherigen Vorgangsweise der freihändigen Vergabe von Jagden abgehen will - zu prüfen, ob es nicht zielführender wäre, die Jagden anstelle öffentlicher Ausschreibungen aufgrund **öffentlicher Versteigerungen** zu vergeben.

Diese Art der Vergabe von Jagden sieht auch das Steiermärkische Jagdgesetz im § 16 vor. Wenn diese Gesetzesstelle zwar ausschließlich auf Gemeindejagden zwingend

anzuwenden ist, so unterstreicht sie doch die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Versteigerung auch für andere Eigenjagden, um einen höheren Jagdpachtschilling zu erzielen.

In die Zeit von 1. April 1944 bis 31. März 1945 im Bezirk des Robert Kounzyl verpachtet. Durch den ungenügenden Bestand an Wild und die geringe Zahl an Jägern im Bezirk ist die öffentliche Versteigerung in diesem Jagdpachtversteigerungsjahr nicht durchgeführt werden konnte. Die öffentliche Versteigerung wurde deshalb ausgesetzt und wurde der Vertrag einvernehmlich vorzeitig gelöst.

Darüber hat die Direktion der Steiermärkischen Landesforstaufsicht Verhandlungen mit einem neuen Pächter geführt und einen diesbezüglichen Vertrag ausgearbeitet. Die Pachtjahre sollten bis 31. 3. 1951 gehen und der Jagdpachtschilling 2.25,- pro ha betragen. Alle sonstigen Nebenbedingungen des ursprünglichen und genehmigten Abkommens waren dabei noch ausführlich von Pächter zu prüfen, wenn nicht erhalten sind die Pachtjahre für den Jagdpächter und die Kosten für die Wildschüsse, die ebenfalls noch von Pächter zu tragen wären. Da dieser Vertrag der Landesforstaufsicht zu nichte wurde, wurde die Steiermärkische Landesforstaufsicht eine Anweisung der Jagdpachtschuldner vorzulegen.

Die Ausschreibung erfolgte durch die Direktion der Steiermärkischen Landesforstaufsicht, wobei insgesamt 11 Anbote eingelangt sind. Das höchste Angebot lag bei einer jährlichen Pacht von 5.040,00,-, das niedrigste bei 2.19,00,-.

3. Jagdrevier Gofer-Ost

Das Eigenjagdrevier Gofer-Ost hat eine Größe von 678 ha und war für die Zeit vom 1. April 1988 bis 31. März 1994 an Herrn KR Hubert Neumayr verpachtet. Durch den unbedingt notwendigen Bau eines Wildwintergatters im Revier im Sommer 1991 sah sich dieser Pächter in seinen jagdlichen Möglichkeiten eingeschränkt und wurde der Vertrag einvernehmlich vorzeitig gelöst.

Darauf hat die Direktion der Steiermärkischen Landesforste Verhandlungen mit einem neuen Pächter geführt und einen diesbezüglichen Vertrag ausgearbeitet. Die Pachtdauer sollte bis 31. 3. 2001 gehen und der Jagdpachtschilling S 55,- pro ha betragen. Alle bestehenden und künftigen Jagdsteuern und gesetzlichen Abgaben waren dabei noch zusätzlich vom Pächter zu tragen. Ebenso nicht enthalten sind die Personalkosten für den Jäger und die Kosten für die Wildfütterung, die ebenfalls noch vom Pächter zu tragen gewesen wären. Da dieser Betrag der Landesfinanzabteilung zu niedrig erschien, wurden die Steiermärkischen Landesforste angehalten, eine Ausschreibung der Jagdverpachtung vorzunehmen.

Die Ausschreibung erfolgte daraufhin seitens der Direktion der Steiermärkischen Landesforste, wobei insgesamt 12 Anbote eingelangt sind. Das höchste Anbot lag bei einer jährlichen Pacht von S 140.000,-, das niedrigste bei S 39.000,-.

Der Direktor der Steiermärkischen Landesforste hat daraufhin am 4. Juli 1992 beantragt, die Jagd an den Höchstbieter zu einem Jagdpachtschilling von S 140.000,- auf die Dauer von 9 Jahren zu vergeben.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1992 teilt die Rechtsabteilung 10 der Direktion der Steiermärkischen Landesforste mit, daß die Ausschreibung ein zweites Mal, nun direkt von der Landesfinanzabteilung, durchgeführt wird. Als Grund hiefür wird angeführt, daß der Direktor der Steiermärkischen Landesforste bereits vor der endgültigen Entscheidung über den Zuschlag einzelnen Anbietern am 15. 7. 1992 (Beilage 6) abgeschrieben hat. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß diese Ausschreibung der Steiermärkischen Landesforste nicht den Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark entsprach.

Die zweite Ausschreibung erfolgte nunmehr direkt von der Rechtsabteilung 10 und zwar beschränkt. Eingeladen zu dieser Ausschreibung wurden insgesamt 6 Interessenten, die bereits bei der ersten Ausschreibung ein Anbot gelegt haben. Nicht zur Anbotlegung eingeladen wurde allerdings der Höchstbieter der ersten öffentlichen Ausschreibung, wobei ein genauer Grund hiefür aus der Aktenlage nicht ersichtlich ist. Diesem Bieter wurde mit 30. Juli 1992 mitgeteilt, daß sein Anbot betreffend die Pacht des Jagdreviers Gofer-Ost nicht berücksichtigt werden konnte. Auf weitere Anfragen der Rechtsanwälte dieses Bieters wurde mit Schreiben der Rechtsabteilung 10 vom 18. 9. 1992 kurz geantwortet, daß das Anbot ihres Mandanten nicht berücksichtigt werden konnte.

Der Landesrechnungshof vertritt zwar die Auffassung, daß der Bieter keinen Rechtsanspruch besitzt, eine

genaue Erklärung zu erhalten, warum er den Zuschlag nicht erhalten hat. Der Landesrechnungshof ist aber auch der Meinung, daß die Gründe, warum dieser Bieter nicht mehr zur zweiten beschränkten Ausschreibung geladen wurde, zumindest im Akt dargelegt hätten werden müssen.

Als Frist für die Abgabe der Angebote bei der beschränkten Ausschreibung wurde der 31. 7. 1992 festgelegt. Bei der Anbieteröffnung am 4. 8. 1992 lagen insgesamt 5 Angebote vor.

Das höchste Angebot wurde von Dr. Friedrich Kraxner mit S 140.000,- bis S 150.000,- gelegt (Beilage 7). Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß dieses Angebot nicht den Anforderungen der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark entspricht, da kein exakter Pachtschilling angeboten wurde. Letztlich wurde am Verhandlungswege mit Dr. Kraxner ein Pachtschilling von S 150.000,- vereinbart und am 31. 8. 1992 ein Jagdpachtvertrag erstellt. Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April 1992 und endet mit 31. März 2001. In diesem jährlichen Pachtschilling sind die Umsatzsteuer, die Jagdabgabe und nicht abgabepflichtige Nebenleistungen enthalten. Der Pächter stellt den Aufsichtsjäger selbst bei.

Dies bringt nun für diesen Vertrag zwar einen etwas höheren Pachtschilling, allerdings müssen die Landesforste den bisher für dieses Revier eingesetzten Jäger anderweitig verwenden, was insgesamt keine Kostenersparnis bringt. Bei dem ursprünglichen Vertrag mußte

nämlich der Pächter die Personalkosten für den Jäger in der Höhe von rund S 70.000,- bis S 80.000,- und die Jagdabgaben gesondert entrichten. Außerdem erfolgte die Vergabe letztlich auch freihändig, da die Vergabevorschrift des Landes Steiermark eine Festlegung des Preises im Verhandlungswege nicht vorsieht. Die Ausschreibung dient daher - wie bereits im vorigen Kapitel dargelegt - mehr der Interessentensuche, wobei letztlich wieder Vergabeverhandlungen geführt werden müssen.

In Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1981, Gl. 82/17/0013-7, unterliegen Nebenleistungen, wie Jagdabgaben für Jagdhunde und Jagdschützen sowie Aufwendungen für Gebührensicherung, Reparaturen (Instanzleistungen), Versicherungspolice, die der Verpächter zu leisten hat, grundsätzlich der Abgabepflicht, sofern diese Aufwendungen betriebsmäßig notwendig sind und sich als Aufwendungen betriebsmäßig geltend machen lassen.

Bevor Nebenleistungen, die nicht als Geld- und Sachleistungen des Pächters an den Verpächter, in die Berechnung der Jagdabgabe einbezogen werden können, ist zu prüfen, ob diese Aufwendungen dem Verpächter zu Lasten kommen und nachweislich darzustellen, ob und in welchem Ausmaß diese Nebenleistungen des Pächters die "Wildhege" oder die "Aufrechterhaltung des Jagdschutzes" betreffen.

V. JAGDABGABE

Im Zuge der Prüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt, daß bei der Berechnung der Jagdabgabe die Nebenleistungen (z.B. Hüttenpacht usw.) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen wurden. Zum Fragenkomplex "Nebenleistungen" im Sinne des § 3 (1) a, letzter Satz, des Steiermärkischen Jagdabgabegesetzes hat der Landesrechnungshof mit der Landesfinanzabteilung Kontakt aufgenommen.

Im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1982, Zl. 82/17/0015-7, unterliegen Nebenleistungen, wie Benützungsentgelte für Jagdhäuser und Jagdhütten sowie Aufwendungen für Gebäudeerrichtungen, Reparaturen (Instandsetzungen), Versicherungsprämien, die dem Verpächter zugute kommen, grundsätzlich der Abgabepflicht, außer diese Aufwendungen betreffen ausschließlich die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzes.

Bevor Nebenleistungen, das sind alle Geld- und Sachleistungen des Pächters an den Verpächter, in die Bemessungsgrundlage für die Jagdabgabe einbezogen werden, wäre nach Meinung des Landesrechnungshofes zu prüfen und **nachvollziehbar darzustellen**, ob und in welchem Ausmaß diese Nebenleistungen des Pächters die "Wildhege" oder die "Aufrechterhaltung des Jagdschutzes" betreffen.

Das Schema in der "Revierbeschreibung und Unverbindlichen Information" der Steiermärkischen Landesforste auf Seite 3, Punkt 11) "Jährliche Kosten zum Zeitpunkt der Verpachtung" (Beilage 4), das eine wesentliche Grundlage für die Anbotserstellung darstellt, ist nach Meinung des Landesrechnungshofes irreführend, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, daß die Jagdabgabe ausschließlich von der Jagdpacht pro ha erhoben wird.

Die Landesfinanzabteilung hat diese Anregung des Landesrechnungshofes bereits zum Anlaß genommen, die notwendigen Änderungen im Sinne des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorzunehmen.

Das im Jahr 1971 wurde die Geschäftsabteilung des Verwaltungs- und im 17. Nummer 1982 in der "Grazzer Zeitung" veröffentlicht.

Demnach ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr die Präzisionsabteilung sondern die Rechtsabteilung 10 für die Steiermärkischen Landesforste unter dem Regierungsmitglied Landesrat Ing. Pöschl zuständig.

Das für Jagdangelegenheiten zuständige Gesetz ist das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, 1951.Nr. 33, in der Fassung der Wiederverlautbarung vom 10. Februar 1958, 1951.Nr. 12/1958.

Die Steiermärkischen Landesforste sind räumlich in die Forstverwaltung Grottenbach mit 3 Forstrevieren und in die Forstverwaltung St. Gallen mit 4 Forstrevieren gegliedert. Der Sitz der Direktion der Steiermärkischen Landesforste befindet sich in Könnig. Das gesamte Flächenmaß der Landesforste beträgt rund 27.000 ha. Davon sind 15.000 ha Waldfläche und der Rest überwiegend Grünland.

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der **Jagdvergaben im Bereich der Steiermärkischen Landesforste** durchgeführt.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. September 1990 war die Präsidialabteilung für den Forstbesitz des Landes Steiermark (Steiermärkische Landesforste) unter dem Regierungsmitglied Landesrat Dr. Klauser zuständig.

Nach den Landtagswahlen im Jahr 1991 wurde die Geschäftseinteilung neu verhandelt und am 17. Jänner 1992 in der "Grazer Zeitung" verlautbart.

Danach ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Präsidialabteilung sondern die Rechtsabteilung 10 für die Steiermärkischen Landesforste unter dem Regierungsmitglied Landesrat Ing. Ressel zuständig.

Das für Jagdangelegenheiten zutreffende Gesetz ist das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGB1.Nr. 58, in der Fassung der Wiederverlautbarung vom 10. Februar 1986, LGB1.Nr. 23/1986.

Die Steiermärkischen Landesforste sind räumlich in die **Forstverwaltung Gstatterboden** mit 5 Förstereien und in die **Forstverwaltung St. Gallen** mit 4 Förstereien gegliedert. Der Sitz der Direktion der Steiermärkischen Landesforste befindet sich in Admont. Das gesamte Flächenausmaß der Landesforste beträgt rund 27.000 ha. Davon sind 15.848 ha Waldfläche und der Rest überwiegend Ödland.

Die **Forstverwaltung Gstatterboden** ist in 10 Jagdreviere mit 17.239 ha unterteilt.

Die **Forstverwaltung St. Gallen** unterteilt sich in 11 Jagdreviere mit einer Gesamtfläche von 11.098 ha.

Der Landesrechnungshof hat im Berichtsteil III die Ertragsituation der einzelnen Jagdreviere im Detail dargestellt. Daraus ist zu ersehen, daß die **Aufwände** im wesentlichen aus

- * den Personalkosten für die Beistellung des Jägers,
- * den sonstigen Betriebskosten,
- * den Gebäudekosten,
- * den Verwaltungskosten, davon vorwiegend wieder Personalkosten,

resultieren.

Die **Erträge** setzen sich aus

- * der Jagdpacht,
- * der Gebäudepacht,
- * dem Personalkostenersatz für die Beistellung des Jägers und
- * sonstigen Erträgen

zusammen.

Daraus ergibt sich zwingend, daß bei der Nichtverpachtung der Jagdreviere nicht nur die Erträge, wie die Jagdpacht und die Gebäudepacht, entfallen, sondern zusätzlich die Personalkosten anfallen, für die kein Kostenersatz geleistet wird. Dazu kommen noch die Aufwendungen, die der Jagdpächter selbst zu tragen hat, wie z.B. die Fütterungskosten. Die Steiermärkischen Landesforste haben beim Jagdrevier Johnsbach Nord, das ab 4/92 im Jahr 1992 nicht weiterverpachtet werden konnte, versucht, die Kosten durch Abschlußverkauf und Wildbretverkauf zu minimieren. Trotzdem ist es in diesem Jahr gegenüber den Vorjahren nicht zu einem Überschuß in der Größenordnung von rund S 200.000,-, sondern zu einem Verlust von rund S 130.000,- gekommen. Auch bei anderen Jagdrevieren, die nicht verpachtet sind, sind Verluste feststellbar.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang daraufhin, daß in nächster Zeit die Pachtverträge für einzelne Jagdreviere, so für

* das Revier Lauferwald (1.047 ha) mit 31.3.1994 und

* das Revier Hieflau (952 ha) mit 31.3.1994, auslaufen.

Es sollten daher sofort alle notwendigen Maßnahmen gesetzt werden, damit eine Weiter- bzw. Wiederverpachtung nahtlos erfolgen kann. Jedwede Verzögerung bei der Verpachtung ist mit einem Einnahmefall für das Land Steiermark gleichzusetzen.

Daraus ist deutlich zu ersehen, wie wichtig es ist, die Jagdreviere rechtzeitig vor Ablauf der Pachtperiode wieder zu verpachten. Bei einzelnen Jagdverpachtungen sind Probleme aufgetreten.

Der Landesrechnungshof hat im Detail die Vergabe des Eigenjagdbezirkes Unterlaussa, der die Eigenjagdreviere Spitzenbach mit einer Größe von ca. 681 ha, Rutscher mit einer Größe von ca. 766 ha und das Revier Salcherberg mit einer Größe von ca. 704 ha umfaßt, dargestellt.

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß die Jagden bisher freihändig vergeben wurden. Die Landesforste verhandelten die Jagdverträge aus, schickten sodann die Vertragsentwürfe an die bis Ende 1991 zuständige Präsidialabteilung - diese legte jeweils bevor ein Sitzungsantrag eingebracht wurde die Vertragsentwürfe der Rechtsabteilung 10 mit der Bitte um Stellungnahme vor. Erst nach Mitteilung durch die Rechtsabteilung 10, daß gegen den Abschluß der Verträge keine Bedenken bestehen, wurden von der Präsidialabteilung die entsprechenden Sitzungsanträge eingebracht.

Die nunmehr zuständige Rechtsabteilung 10 wollte von der Vorgangsweise der freihändigen Vergabe abrücken und die Jagden ausschreiben. Ein Problem ist nun dadurch aufgetreten, daß seitens der Landesforste bereits die Verpachtung des Jagdreviers Salcherberg vereinbart wurde, nachdem die Landesfinanzabteilung die Ausschreibung bindend machte.

Bei der Betrachtung des Vorganges dieser Jagdverpachtung fällt auf, daß offensichtlich die Direktion der Steiermärkischen Landesforste und die Landesfinanzabteilung bemüht waren, die Jagdvergabe im Interesse des Landes am bestmöglichen durchzuführen. Seitens der Landesfinanzabteilung bestand das Bemühen, durch eine Ausschreibung einen besseren Ertrag zu erzielen, und seitens der Steiermärkischen Landesforste standen forstliche und jagdliche Beweggründe und der bereits vorgegebene Rechtsbestand im Vordergrund. Allerdings zeigt sich auch, daß durch Auffassungsunterschiede und Mißverständnisse die Zusammenarbeit gelitten hat, der Verwaltungsaufwand gestiegen ist und letztlich für das Land Steiermark keine Vorteile zu ersehen sind. Dies zeigt sich vor allem darin, daß bis heute kein rechtsgültiger Pachtvertrag für diese Jagdreviere vorliegt. Wenn auch die Rechtsabteilung 10 die Meinung vertritt, daß durch die getätigten Abschüsse und die Inanspruchnahme des Pachtgegenstandes der Pachtvertrag Rechtsbestand ist, wäre dies bei Nichteinigung mit dem Jagdpächter nur bei Gericht durchsetzbar. Der Landesrechnungshof ist auch davon überzeugt, daß alleine die Personalkosten aller mit dieser Verpachtung befaßten Personen weit höher waren, als sich letztendlich an Mehreinnahmen aus dem neu verhandelten Pachtschilling in der Höhe von rund S 35.000,- ergeben. Dazu möchte der Landesrechnungshof auch noch festhalten, daß der ursprünglich am 2. April 1992 von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste vorgelegte, jedoch nicht akzeptierte Pachtvertragsentwurf vom Jagdpächter bereits unterschrieben war, während der neu ausgehandelte Pachtvertrag, der mit Ausnahme der Höhe des Pachtschillings und eines

Zusatzes im § 20 mit dem ursprünglichen Entwurf ident ist, bis Mitte November 1993 vom Jagdpächter offensichtlich noch nicht unterzeichnet wurde.

Der Landesrechnungshof hat immer die Meinung vertreten, daß gerade den Wirtschaftsbetrieben des Landes Steiermark eine weitgehende Selbständigkeit und Eigenverantwortung übertragen werden sollte. In den Steiermärkischen Landesforsten sind hochqualifizierte Mitarbeiter tätig, denen man selbständiges Handeln und die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen durchaus zutrauen kann und muß. Dazu ist es auch notwendig, daß man den Leiter der Landesforste mit ausreichenden, genau umschriebenen Kompetenzen, ähnlich einem Geschäftsführer einer Gesellschaft, ausstattet, damit er die Interessen des Landes rasch wahrnehmen kann.

Der Landesrechnungshof vertritt auch die Meinung, daß die übergeordneten Dienststellen sich darauf beschränken sollten, die Rahmenbedingungen und Ziele vorzugeben, wobei es dann im gegenständlichen Fall bei den Steiermärkischen Landesforsten liegt, diese Ziele unter Einsatz ihrer ganzen Kräfte zu erreichen. Jedwede Senkung der Eigenverantwortung führt letztlich zu einer Minderung der Entscheidungsfreudigkeit und damit zu einer Minderung der Motivation. Gerade dies erscheint jedoch in hohem Maße notwendig, um einen Betrieb wie die Steiermärkischen Landesforste nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, um im allgemeinen Wirtschaftsverkehr bestehen zu können.

Auch bei der Vergabe der Eigenjagdbezirke Buchau/Oberreith sind Probleme aufgetreten, die im Bericht ausführlich dargestellt sind. Die Eigenjagdbezirke Buchau und Oberreith haben eine Größe von rund 2.108 ha und 1.940 ha.

Die Direktion der Steiermärkischen Landesforste hatte bereits dem Vorpächter, der in diesen Jagdbezirken bereits Vorleistungen tätigte, eine Option für die Verpachtung eingeräumt. Der Landesrechnungshof stellt dazu grundsätzlich fest, daß die Direktion der Steiermärkischen Landesforste nicht berechtigt war, eine Option auf Abschluß eines künftigen Jagdpachtvertrages einzuräumen. Allerdings vertritt der Landesrechnungshof die Auffassung, daß die im Schreiben vom 8. Oktober 1991 von den Steiermärkischen Landesforsten eingeräumte "Option" keine Option im formellen und materiellen Sinn ist, weil im genannten Schreiben nicht die wesentlichen Stücke des verabredeten Vertrages bestimmt sind. Die wesentlichen Stücke sind bestimmt, wenn die Mindestinhalte des Hauptvertrages vereinbart werden.

Die Landesfinanzabteilung wollte auch hier durch eine öffentliche Ausschreibung einen höheren Pachtschilling erzielen. Letztlich hat die durchgeführte Ausschreibung kein Ergebnis gebracht, und es ist zu keiner Verpachtung gekommen. Es fallen daher nicht nur die Pachteinnahmen aus, sondern es müssen zusätzlich noch alle jene Kosten von den Steiermärkischen Landesforsten getragen werden,

die bei Abschluß eines Pachtvertrages an den Pächter überwältzt worden wären. Dazu kommen noch die berechtigten Ablöseansprüche des Vorpächters für Investitionen, die sich nach der kurzen Pachtdauer noch nicht amortisiert haben. Der finanzielle Schaden, der dem Land Steiermark durch die Nichtverpachtung der Reviere Buchau und Oberreith entstanden ist, muß als erheblich bezeichnet werden und liegt in Millionenhöhe. Aber nicht zu unterschätzen ist auch der ideelle Schaden für das Land Steiermark, weil das Vertrauen des relativ kleinen potentiellen Pächterkreises in das Land Steiermark erschüttert erscheint.

Das Jagdrevier **Gofer-Ost** mit einer Größe von 678 ha wurde zunächst auf Anweisung der Landesfinanzabteilung von der Direktion der Steiermärkischen Landesforste ausgeschrieben. Diese Ausschreibung wurde von der Landesfinanzabteilung nicht berücksichtigt, da der Direktor der Steiermärkischen Landesforste bereits vor der endgültigen Entscheidung über den Zuschlag einzelnen Anbietern abgeschrieben hat. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die erste Ausschreibung durch die Direktion der Steiermärkischen Landesforste nicht den Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark entsprach. Die zweite Ausschreibung erfolgte direkt von der Rechtsabteilung 10 und zwar als beschränkte Ausschreibung. Zu dieser Ausschreibung wurden insgesamt 6 Interessenten eingeladen, die bereits bei der ersten Ausschreibung ein Anbot gelegt haben. Nicht zur Anbotlegung eingeladen wurde allerdings der Höchstbieter der ersten öffentlichen Ausschreibung, wobei ein genauer Grund hiefür aus der Aktenlage nicht ersichtlich ist. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß die Gründe,

warum dieser Bieter nicht mehr zur zweiten beschränkten Ausschreibung geladen wurde, im Akt dargelegt hätten werden müssen.

Das höchste Angebot wurde von einem Interessenten mit S 140.000,- bis S 150.000,- gelegt. Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß dieses Angebot nicht den Anforderungen der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark entspricht, da kein exakter Pachtschilling angeboten wurde. Letztlich wurde am Verhandlungswege diesem Interessenten die Jagd zu einem Pachtschilling von S 150.000,- übertragen. Hier konnte zwar ein etwas höherer Pachtschilling erreicht werden, allerdings müssen die Landesforste den bisher für dieses Revier eingesetzten Jäger anderweitig verwenden, wodurch insgesamt keine Kostenersparnis erzielt wird. Die Vergabe erfolgte ebenfalls freihändig, da die Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark eine Festlegung des Preises im Verhandlungswege nicht vorsieht. Die Ausschreibung diente daher mehr der Interessentensuche, wobei wieder Vergabeverhandlungen geführt werden mußten.

Im Jahre 1993 wurden von den Steiermärkischen Landesforsten noch weitere Jagdreviere und zwar Tamischbach, Mühlbach, Schindelgraben und Johnsbach-Sonnseite zur Pacht ausgeschrieben. Dabei haben insgesamt 59 Interessenten Anbotsunterlagen für diese Reviere angefordert, wobei aber nur zwei Angebote rechtzeitig eingegangen sind. Dieses Ergebnis hat die Rechtsabteilung 10 veranlaßt, alle jene Pachtinteressenten anzuschreiben, die zwar Anbotsunterlagen angefordert, jedoch letztlich kein Angebot abgegeben hatten, um in Erfahrung zu bringen, aus welchen Gründen von der Anbotslegung Abstand genommen wurde.

Der Rücklauf war sehr hoch und hat gezeigt, daß der überwiegende Teil sich von den im Punkt 11) der "Revierbeschreibung und Unverbindlichen Information" enthaltenen Kosten abschrecken ließ. Beinahe drei Viertel der Interessenten haben von der Anbotslegung Abstand genommen, weil nach ihrer Meinung das Preis/Leistungsverhältnis in keiner Relation stand. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß der Wald in der Thematik des Umweltschutzes immer mehr an Bedeutung gewinnt und deshalb der Rotwildbestand eher gering gehalten wird, was sich natürlich auf den Wert der Jagd niederschlägt. Das mangelnde Interesse weist auf eine nicht realistische Einschätzung der Marktsituation hin.

Hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibung von Jagden im Bereich der Steiermärkischen Landesforste vertritt der Landesrechnungshof grundsätzlich folgende Auffassung:

Zunächst ist davon auszugehen, daß bei den Steiermärkischen Landesforsten der Schwerpunkt nicht in der Jagd, sondern in der Forstwirtschaft zu sehen ist. Die Priorität liegt in einer nachhaltigen Nutzung des Waldes, wobei vor allem der Schutz des Waldes im Vordergrund steht und die Jagd eine Nebennutzung darstellt, die allerdings wegen des Holzpreisverfalles auch nicht außer acht gelassen werden darf, da damit zusätzliche Einnahmen für das Land Steiermark erwirtschaftet werden können.

Der Landesrechnungshof steht dem Gedanken immer grundsätzlich positiv gegenüber, im Wege öffentlicher Ausschreibungen günstigere Preise zu erzielen oder - wie im gegenständlichen Fall - durch öffentliche Ausschreibungen dem Land Steiermark gehörige Jagdreviere zu vergeben und dadurch einen höheren Jagdpachtschilling zu erreichen. Allerdings kann der Landesrechnungshof eine generelle Verpflichtung aus der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark für die Ausschreibungen von Jagdpachten nicht ersehen. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß Jagdvergaben durch das Land Steiermark nicht unter dem Begriff "Arbeiten und Lieferungen (Leistungen)", wie sie in der Vergabungsvorschrift genannt sind, zu subsumieren sind. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß der für die Jagdvergaben in dieser Größenordnung interessierte Personenkreis insgesamt relativ klein ist und es gerade heute mit der Öffnung des Ostens, wo Jagden zu wesentlich günstigeren Preisen zu haben sind, einer besonderen Erfahrung und des Aufbaues eines Vertrauensverhältnisses zwischen der vergebenden Stelle und dem interessierten Jagdpächterkreis bedarf, um Jagden überhaupt verpachten zu können. Noch dazu spricht man bei Ausschreibungen einen Personenkreis an, der mit den Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark nicht vertraut ist. Dann kommt es dazu, daß die vorgelegten Angebote nicht den Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark entsprechen und letztlich kein gültiges Angebot vorliegt. Um die Jagd dann trotzdem verpachten zu können, muß die vergebende Stelle zwangsläufig in Verhandlungen eintreten und es kommt dann wieder zur freihändigen Vergabe. wesentliche Grundlage für die Anbieterstellung darstellt,

Die Landesfinanzabteilung hat sich daher auch in der Ankündigung der Ausschreibung eine völlig freie Vergabe unabhängig vom Ausschreibungsergebnis vorbehalten. Mit dieser Festlegung handelt es sich aber nicht mehr um eine öffentliche Ausschreibung im Sinne der Vergabevorschrift des Landes Steiermark, sondern um eine völlig unverbindliche Interessentensuche. In diesem Fall verbleibt nur der doch beträchtliche Aufwand für eine öffentliche Ausschreibung, dem noch dazu sichtbare Erfolge nicht gegenüberstehen. Das Problem wurde dadurch verschärft, daß die öffentlichen Ausschreibungen auch dort zwingend vorgesehen wurden, wo die Direktion der Steiermärkischen Landesforste bereits Vorvereinbarungen getroffen hat.

Der Landesrechnungshof regt daher an - wenn man von der bisherigen Vorgangsweise der freihändigen Vergabe von Jagden abgehen will - zu prüfen, ob nicht höhere Erträge aus der Jagd eher durch eine **öffentliche Versteigerung**, als durch eine öffentliche Ausschreibung erzielt werden können. Ein größeres Interesse könnte unter Umständen auch dadurch erreicht werden, wenn eine berechtigte Aussicht auf eine Verlängerung der Pachtdauer besteht.

Im Zuge der Prüfung hat der Landesrechnungshof auch festgestellt, daß bei der Berechnung der Jagdabgabe die Nebenleistungen (z.B. Hüttenpacht usw.) nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen wurden. Das Schema in der "Revierbeschreibung und Unverbindlichen Information" der Steiermärkischen Landesforste, das eine wesentliche Grundlage für die Anbieterstellung darstellt,

ist nach Meinung des Landesrechnungshofes irreführend, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, daß die Jagdabgabe ausschließlich von der Jagdpacht pro ha erhoben wird.

Die Landesfinanzabteilung hat diese Anregung des Landesrechnungshof bereits zum Anlaß genommen, die notwendigen Änderungen im Sinne des Steiermärkischen Jagdgesetzes vorzunehmen.

Zusammenfassend ist noch festzuhalten, daß der gegenständliche Fall zeigt, wie, bei voller Anerkennung des Bemühens aller betroffenen Stellen, die Verwaltung kompliziert und aufwendig arbeitet. Dem könnte man entgegenwirken, wenn man gerade in Wirtschaftsbetrieben des Landes die Leiter mit ausreichenden, genau umschriebenen Kompetenzen ausstattet. Ist dies nicht der Fall, sind Ausgliederungen aus der Verwaltung die Folge, die wieder zusätzliche Verwaltungseinrichtungen erfordern und damit zusätzliche Kosten schaffen.

Am 17. Dezember 1993 fand in den Amtsräumen des Leiters des Landesrechnungshofes eine Schlußbesprechung statt, an der

von der Rechtsabteilung 10

HR Dr.Gerhard WURM

OAR Horst WAGNER

von der Direktion der
Steiermärkischen Landesforste

Hofrat Dipl. Ing.
Jakob MÜHLBACHER

BEILAGEVERZEICHNIS

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshof-
direktor

W.HR Dr. Herbert LIEB

Auszug aus dem Steier-
märkischen Jagdgesetz

HR Dipl. Ing.
Werner SCHWARZL

Jagdgesetzverzeichnisse

ORR Dr. Josef TRABY

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichen
Prüfergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

Graz, am 20. Dezember 1993

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

